

Technische Richtlinien

Gemeinde Regensdorf

Tiefbau

Watterstrasse 114
8105 Regensdorf
T: 044 842 38 70
tiefbau@regensdorf.ch
www.regensdorf.ch



Änderungsindex:

Datum	Version	Begründung / Bemerkungen
07.11.2024	Komplettüberarbeitung des gesamten Dokumentes	Anpassung Standards und Layout, Ergänzung Normen
21.04.2026	Zusätzlicher Abschnittspunkt 4.2. Nachhaltigkeit / Recyclinganteil im Asphalt wurde hinzugefügt.	Garantieübernahme Öko-Beläge..

Dokumentenkontrolle	
Autor	Michel Gauch
Korreferat	Ladina Engler, Gilbert Merki, Patrick Schmid, EFP AG
E-Mail	tiefbau@regensdorf.ch
Erstellt am	21.04.2026
Status	Version 3.0
Klassifizierung	öffentlich
Dateiname	Technische Richtlinien Gemeinde Regensdorf

Inhalt

1	Allgemeines	6
2	Geltende Unterlagen	6
2.1	Normen und Richtlinien	6
2.2	Unterlagen Gemeinde Regensdorf	7
3	Geometrisches Normalprofil	8
3.1	Bankett	8
3.1.1	Fahrbahn	8
3.1.2	Gehweg	8
3.1.3	Material	8
3.1.4	Kandelaber, Hydranten und Signalisationen	8
3.2	Fahrbahnbreiten	8
4	Beläge, Belagsfugen	8
4.1	Aufbautypen für Oberbau	8
4.2	Nachhaltigkeit / Recyclinganteil im Asphalt	8
4.3	Belagsflicke	9
4.4	Fugenausbildung	9
4.5	Bushaltestellen	9
4.6	Graben	9
5	Abschlüsse	10
5.1	Strasse / Gehweg	10
5.2	Gehwegüberfahren	10
5.3	Bushaltestellen	10
5.4	Anschlag	10
5.5	Fugen / Versetzdetaills	10
5.6	Material / Typ	10
6	Private Erschliessung, Parkierung	11
7	Entwässerung	12
7.1	Gussroste	12
7.2	Gussdeckel	12
7.3	Schächte	12
7.4	Rohrmaterial / Bettung	12
7.5	Private Liegenschaftsentwässerung	13
8	Kanalsanierung	13
8.1	Öffentliche Leitungen	13
8.2	Private Liegenschaftsentwässerung	13
9	Wasserleitung	13
9.1	Allgemeines	13

9.2	Rohrverbindungen	14
9.3	Wasserbezug, Bauwasser	14
9.4	Rohrmaterial	14
9.4.1	für Hauptleitungen $\geq$ DN 125 mm	14
9.4.2	für Hauszuleitungen $<$ DN 125 mm	14
9.5	Formstücke	15
9.5.1	für Hauptleitungen $\geq$ DN 125 mm	15
9.5.2	für Hauszuleitungen $<$ DN 125 mm	15
9.6	Armaturen	15
9.6.1	Anschlüsse für Hauszuleitungen $<$ DN 125 mm:	15
9.7	Hauswasseranschluss, Hauseinführung	16
9.8	Graben	16
9.9	Grabenloser Leitungsbau	16
9.10	Organisation Ersatz Hauszuleitung	16
9.11	Druckprüfung, Inbetriebnahme	17
10	Leerrohre	17
11	Fernwärmeleitungen	17
12	Ausrüstungen, Markierungen, Signalisation	17
12.1	Ausrüstung, Signalisation:	17
12.2	Bushaltestellen / Buswartehallen/-häuschen	18
12.3	Bänkli	18
12.4	Öffentliche Beleuchtung	18
12.4.1	Materialisierung und Beleuchtungstypen	18
12.4.2	Schadenfall / Kostenübernahme	18
12.5	Beleuchtung auf Privatstrassen	18
12.5.1	Ohne öffentliches Interesse	18
12.5.2	mit öffentlichem Interesse	18
12.6	Markierungen	19
13	Qualitätsüberwachung	19
13.1	Fahrbahn	19
13.2	Kanalisationsleitungen	19
13.3	Wasserleitungen	19
14	Kostenvoranschlag / Bauabrechnungen	19
15	Öffentlichkeitsarbeit	19
16	Baustellensignalisationen und Verkehrsumleitungen	20
16.1	Gemeindebaustellen	20
16.2	Kantonsbaustellen	21

16.3	Private Baustellen	21
16.3.1	Gesuch um Benützung öffentlicher Grund	21
16.3.2	Gesuch für Grabarbeiten im Gemeindegebiet	21
16.4	Baustellen Zu- und Wegfahrten	21
16.5	Signalisationen	21
17	Zuständigkeiten	22

1 Allgemeines

Wenn nichts Spezielles für die Gemeinde Regensdorf in der vorliegenden Richtlinie festgehalten ist, gelten neben den Gesetzen und Verordnungen die Normen und Richtlinien gemäss 2.1. in der entsprechenden Reihenfolge.

Projektentwürfe sind vorgängig der Ausschreibung mit dem Bereich Tiefbau der Gemeinde Regensdorf zu besprechen.

Die Submissionsunterlagen sind vor dem Versand an den Bereich Tiefbau der Gemeinde Regensdorf zur Durchsicht und Prüfung abzugeben.

Für Grabarbeiten im öffentlichen Grund ist frühzeitig das "Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet" dem Bereich Tiefbau einzureichen.

2 Geltende Unterlagen

Es gelten jeweils zum Zeitpunkt der Anwendung aktuell gültige Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

2.1 Normen und Richtlinien

- AFV: Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zürich, Amt für Verkehr
- FKS: Feuerwehr Koordination Schweiz, insbesondere "Richtlinie für Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen"
- GVZ: Gebäudeversicherung Kanton Zürich
- SIA: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
- SBV: Schweizerischer Baumeisterverband
- SN: Schweizer Norm
- SNV: Schweizerische Normenvereinigung
- SVG: Schweizerischer Verband Geokunststoffe
- SVGW: Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
- VKR: Verband für Kunststoff-Rohre und Rohrleitungsteile
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Normalien
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Anlagen für den leichten Zweiradverkehr des Kantons Zürich → Standards Veloverkehr Kanton Zürich
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Fachhandbuch Kunstbauten
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Staatsstrassen der Zukunft
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Gestaltung Staatsstrassen
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Kostenteiler Staatsstrassen
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Elementenkatalog Staatsstrassen
- TBA: Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt, Wegleitung Hitzeminderung bei Strassenprojekten
- Fachhochschulen ZHAW und OST, Planungshilfe Schwammstadt im Strassenraum
- VSA: Verband Schweizer Abwasser und Gewässerschutzfachleute
- VSS: Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
- VSU: Verband Schweizerischer Saug- und Spülwagen-Unternehmen
- Richtlinie Hindernisfreie Bushaltestellen
- BeHiGe: Behindertengleichstellungsgesetz
- Strassenprojekte im Umfeld von Bahnanlagen
- VERV: Verkehrserschliessungsverordnung des Kantons Zürich
- SGV: Sondergebrauchsverordnung des Kantons Zürich
- PBG: Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich

2.2 Unterlagen Gemeinde Regensdorf

- Regionaler Richtplan
- Kommunaler Verkehrsrichtplan
- Beleuchtungskonzept der Gemeinde Regensdorf
- BZO, Bau- und Zonenordnung
- REK: Räumliches Entwicklungskonzept
- FRK: Freiraumkonzept
- KEB: Leitbild Klima, Energie und Biodiversität (in Arbeit)
- GVK: Gesamtverkehrskonzept
- RGVK: Regionales Gesamtverkehrskonzept
- Kommunale Gewässerraumplanung
- GWP: Generelle Wasserversorgungsplanung
- GEP: Generelle Entwässerungsplanung
- LBK: Lärmbelastungskataster
- Gebührenverordnung
- Gebührenreglement
- Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)
- Verordnung Gebühren Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO)
- Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)
- Verordnung Gebühren Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO)
- Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Gemeindegebiet
- Gesuch um Benützung öffentlichen Grundes im Gemeindegebiet
- Merkblätter 1-8,
 - Merkblatt 1: Abstände für Bankette, Bepflanzungen und Einfriedungen
 - Merkblatt 2: Hindernisfreie Bushaltestellen ZVV (VBG)
 - Merkblatt 3: Technische Normen Wasserversorgung (Beiblatt Baubewilligung)
 - Merkblatt 4: Standort Hydranten
 - Merkblatt 5: Normalprofil und Grabenauffüllung
 - Merkblatt 6: Vorschriften Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen (allgemeine Bedingungen)
 - Merkblatt 7: EKZ-Merkblatt über die Erdung des Schutzleiter in Gebäuden
 - Merkblatt 8: Standard-Wartehallen (VBG)

3 Geometrisches Normalprofil

Gemäss Anhang 5 VEV gilt als Strassengrenze Fahrbahn / Gehweg inkl. Bankette.
Die Grenzabstände gemäss Merkblatt 1 "Abstände für Bankette, Bepflanzungen und Einfriedungen" sind einzuhalten.

3.1 Bankett

3.1.1 Fahrbahn

50 cm von Strassenrand (Lichtraumprofil) gemäss Abstandsvorschriften der Gemeinde Regensdorf.

3.1.2 Gehweg

30 cm von Strassenrand (Lichtraumprofil) gemäss Abstandsvorschriften der Gemeinde Regensdorf.

3.1.3 Material

Das Bankett ist mit gebrochenem Kies 0/16mm (z.B. Netstalerkies oder Zingelkies) auszubilden.

3.1.4 Kandelaber, Hydranten und Signalisationen

Kandelaber, Hydranten und Signalisationen sind ausserhalb des Lichtraumprofiles anzuordnen.

3.2 Fahrbahnbreiten

Bei einer Verkehrsinsel (< 10.00 m) ist eine mindestdurchfahrtsbreite von 3.30 m (Winderdienst) zu gewährleisten.

Bei längeren Verkehrsinseln (> 10.00 m) ist gemäss SN 40 212 eine mindestdurchfahrtsbreite von 3.50 m zu gewährleisten.

Bei einem hohem Anteil Schwerverkehr, einschliesslich öffentlichen Verkehrs und/oder leichtem Zweiradverkehr beträgt die mindestdurchfahrtsbreite 4.20 m.

4 Beläge, Belagsfugen

4.1 Aufbautypen für Oberbau

Erschliessungsstrassen (Oberbautyp T2)

7 cm ACT 22 N, 3.0 cm AC 8 N (bei grosser Steigung: 3.5 cm AC 11 N (Rauigkeit besser))

Sammelstrassen (Oberbautyp T3)

9 cm ACT 22 N, 4.0 cm AC 11 N

Gehweg (Oberbautyp T1)

5 cm ACT 16 N (bei Überfahrten 6 cm), 2.5 cm AC 8 L (bei grosser Steigung: 3.5 cm AC 11 L (Rauigkeit besser))

bei Gehwegüberfahrten: 6 cm ACT 22 N, 2.5 cm AC 8 N

Die Dimensionierung des Oberbaues erfolgt gemäss VSS-SN-Norm.

4.2 Nachhaltigkeit / Recyclinganteil im Asphalt

4.2.1 Allgemein

Anstelle von sogenannten „Ökobelägen“ sind Asphaltmischgüter gemäss den gültigen Normen auszuschreiben. Zur Förderung der Ressourcenschonung ist der Einsatz von Ausbauasphalt (RAP – Reclaimed Asphalt Pavement) zu maximieren, soweit dies technisch und normativ zulässig ist.

Die maximalen RAP-Anteile richten sich nach der jeweiligen Schicht:

- Tragschichten: ca. 85–95 M.-% RAP
- Binderschichten: ca. 60–70 M.-% RAP
- Deckschichten: ca. 50–60 M.-% RAP

Abweichungen sind nur zulässig, wenn die normativen Anforderungen (insbesondere Siebkurve, Hohlraumgehalt und Bindemittleigenschaften) eingehalten werden.

4.2.2. Ausschreibung / Submission

In der Submission ist folgendes zu Berücksichtigen bzw. Auszuschreiben:

- Die Mischgutsorten sind gemäss gültiger Norm auszuschreiben.
- Es kann ein erhöhter RAP-Anteil gefordert werden, sofern technisch umsetzbar (in Abstimmung mit einem Fachlabor).
- Mit dem Angebot ist eine aktuelle Mischgutdeklaration einzureichen.

4.3 Belagsflicke

Der Belagsaufbau richtet sich nach den "Allgemeinen Bedingungen für das Aufbrechen und das Wiedereinfüllen von Werkleitungsgräben in Gemeindestrassen", sowie auf die oben erwähnten Aufbautypen und andererseits der vorhandenen Belagsstärke.

Sollte in ein bis zwei Jahren die Strasse saniert werden, befindet sich der Belag in einem schlechten Zustand, oder handelt es sich um einen Flurweg, kann auch ein einschichtiger Belag (ACT 16 N oder AC TDS) eingebaut werden.

Der Belagseinbau hat in grösseren, rechteckigen Flächen zu erfolgen. Ist die Breite des verbleibenden Belages auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche kleiner als 50 cm, so muss der Belag ganzflächig, auf Kosten des Verursachers, erneuert werden.

4.4 Fugenausbildung

- Fuge AC T zu AC um mind. 10 cm versetzt
AC: Fugenband mit Profilnase (z.B. Denso TOK-Band SK Mark)
AC T oder AC B: Fugenpaste
Schachtabdeckungen Fugenband (guter Verbund Asphalt/Guss) oder bei höhenverstellbarem Deckel mit Fugenvergussmasse

4.5 Bushaltestellen

- Typ Asphalt gemäss TBA 203
- Typ Beton gemäss TBA 206

Der Typ (Beton oder Asphalt) ist vor Projektierungsbeginn mit dem Bereich Tiefbau zu klären.

4.6 Graben

Bei Graben im Strassenbereich ohne Belagserneuerung ist gleichzeitig die Trag- / Binder- und Deckschicht einzubauen.

5 Abschlüsse

5.1 Strasse / Gehweg

- Randstein 12 – 15 / 25 cm mit Anschlag = 10 cm TBA 651/652;
- Bei Einfahrten / Überfahrten und Kehr- / Containerstandplätzen
Anschlag = 2/3 cm, kein Abspitzen der Randsteine TBA 651/652;
- Bundstein Gehweg Schalenstein Typ 12 TBA 611.

5.2 Gehwegüberfahren

- Gehwegüberfahrten gemäss TBA 211/212;
- Bei Überfahrten mit hoher Belastung kann beim Fahrbahnabschluss auch ein Spezialstein SN12 mit schräg bearbeiteter Oberfläche verwendet werden (mit oder Ohne Wasserstein).

5.3 Bushaltestellen

- Kasseler- oder Züri Bordstein, Anschlag = 22 cm mit taktiler Markierung, Manövrielfläche ≥ 2.0 m;
- bei Anschlag = 16 cm Manövrielfläche ≥ 2.9 m auf der ganzen Fahrzeuglänge, mindestens jedoch auf einer Länge von 4.0 m.

5.4 Anschlag

- Fussgängerüberquerungen Anschlag = 3 cm horizontal TBA 612B/613;
- Radfahrerquerung Anschlag = 0/4 cm TBA 251;
- Bordstein Anschlag = 2/3 m (nicht 5 cm gerade) TBA 612;
- Bord-/Wasserstein Anschlag = 2/3 cm (nicht 5 cm gerade) TBA 613.

5.5 Fugen / Versetzdetails

- Fugen Randstein / Stellplatten mit frosttausalzbeständigem Zementmörtel "SAMCO 88 oder gleichwertig" ausfugen, Fugenbreite min. 10 mm;
- Dilatationsfuge max. alle 15.00 m, Fugenbreite mind. 15 mm, Fuge mit Fugenmasse ausfüllen, siehe SN 40 481a;
- Bestehende Fugen in Absprache mit Bereich Tiefbau auffräsen und ausfugen;
- Gerade Seite der Bund-/Wassersteine auf Belagsseite (gerade Linie).

5.6 Material / Typ

- Schalensteine: Granitsteine verwenden;
- Verzicht auf Wasserstein bei Längsgefälle > 1 %;
- Bord- und Wassersteine: entfernte Schalensteine bei gutem Zustand (keine Frostschäden und Abplatzungen) und geringem Ausmass in Rücksprache mit dem Bereich Tiefbau wieder versetzen;
- Bei grösseren Ausmassen, wenn aus Kostengründen möglich, z.B. bei Strassenunterhalt ersetzen durch Granitschalensteine Typ 12 Oberfläche gestockt;
- Randsteine: wenn immer möglich bei gutem Zustand wiederversetzen. Bei Rissen, grossen Abplatzungen ist der Randstein zu ersetzen;
- Bei nachträglicher Gehwegabsenkung Randstein neu setzen mit A = 2/3 cm, kein Abspitzen der bestehenden Steine;
- SN 8 bei Rabatten (keine SN 4/6);
- Randsteine: Trittfäche gleitsicher (mit geflammter Oberfläche);

- Mittelinsel gemäss TBA 251, ca. 15 – 20 cm Wandkies 0-63 mm, PP-Vlies (LoHa Bändchengewebe Typ 31/30 oder gleichwertig), Oberfläche mit 5 cm Netstaler- oder Zingelkies (siehe auch Ziffer 3. Bankett), Bepflanzung nach Absprache mit Werkhof und Bereich Raum und Umwelt;
- Bettung / Fundament: wenn immer möglich RC-Beton verwenden.

6 Private Erschliessung, Parkierung

Neben der vorliegenden "Technischen Richtlinien der Gemeinde Regensdorf" gelten im Speziellen folgende Schweizer Normen:

- 700.4 Verkehrserschliessungsverordnung (VerV)
- SN/VSS 40 090b "Sichtweiten" für Sichtweiten in Kurven
- SN/VSS 40 273a "Knoten" für Sichtverhältnisse in Knoten und Ausfahrten
- SN/VSS 40 291a "Parkieren" für Parkieranlagen

7 Entwässerung

Die Gruppen resp. Klassen der Schachtabdeckungen (A14, B125, C250 und D400) richten sich nach TBA 320.

7.1 Gussroste

- Auswechseln von alten Gussrosten ohne Neoprengummi
→ mit neuen Klemmrosten C400BGS 680-10 mit Neoprengummi (wenn nötig mit Rahmen 680-20 und neuen BK 70, BK C250 oder BK Universal BK B 125, siehe z.B. Creabeton Betonkragen Typ BK F3001;
- Nur Höhersetzen von "abgesackten", jedoch noch guten Gussrosten mit Betonkragen-Aufsatz zu Betonkragen Typ Universal BK B125 (4-8 cm Stärke), siehe z.B. Creabeton Betonkragen Typ BK F3001.

7.2 Gussdeckel

- Auswechseln von alten 10-to Gussdeckel in Fahrbahn
→ mit BGS-Deckel (BG N180, BGN190[mit Ventilationsöffnung] mit Betonkragen D400) so dass bei einer evtl. späterer AC-Sanierung die BGS-Deckel auf die Tragschichtoberfläche versetzt und anschliessend auf die AC-Fläche "hochgezogen" werden können;
- Schachtdeckel in Fusswegen/ PW-Parkflächen / Vorplätzen unbedingt Deckel B125 mit breitem Rahmen verwenden BGS 115 (mit Rahmen „C“);
- Gussdeckel mit Ventilationsöffnungen bei Vereinigungsschächten versetzen In Fahrbahngebiet ohne Schlammeimer;
- in Kulturland Gussdeckel mit Brunnenring ca. 0.40-0.50 m stark umbetonieren, Gefälle nach aussen. Die Gussdeckel dürfen keine Öffnungen enthalten und müssen dicht sein (auch gebrauchte Deckel können versetzt werden);
- beschriftete Deckel gemäss BGS-Beschriftungstabelle verwenden.

7.3 Schächte

- Kontrollschacht: Centub-Schachtringe mit Dichtungen (oder gleichwertiges Produkt), keine Kunststoffschächte;
- Schachtgrösse: Tiefe bis 1.50 m Tiefe NW 600/800, ab 1.50 m Tiefe, Leitung $\varnothing \leq 400$ mm und ab 3 Einläufe NW $\geq 1'000$;
- Schachthals $\varnothing$ 600 mm max. Höhe 60 cm ab OK Deckel, ansonsten Konus anpassen/erhöhen;
- Strassenablauf: SA $\varnothing$ 700 mm oder $\varnothing$ 600 / 800 mm;
- Tauchbogen mit Handgriff, in PE (kein PP);
- Schachtleitern: Typ MSU 1105 mit Flanschkonsolen Typ 8105 oder gleichwertig, Einsteighalterung Typ MSU 3104 oder gleichwertig, Material: Aluminium ohne Beschichtung, Bei Tiefe > 1.20 m (OK Deckel bis OK Bankett) muss eine Leiter versetzt werden;
- Steigeisen Typ MSU 350 oder gleichwertiges Material: Aluminium ohne Beschichtung;
- Bankett scheidelbündig ausbilden mit 10% Gefälle.

7.4 Rohrmaterial / Bettung

- Alle Rohrverbindungen müssen dicht sein;
- Nur PP verwenden, auch für Ableitungen SA, kein PVC oder HDPE normale Bettung Profil U4/V4;

- In Schutzzonen gemäss entsprechenden Schutzzonenreglement verschweisste PE (Stumpfschweissen) verwenden;
- Ab Ø 300 mm – 500 mm in Absprache mit Tiefbau BR-Rohre verwenden, normale Bettung U2A/V2A;
- Bei minimaler Überdeckung statischer Nachweis notwendig;
- Beton: RC-Beton;
- Fugen mit Styroporeinlagen bei Centub-Leitungen.

7.5 Private Liegenschaftsentwässerung

- Die Liegenschaftsentwässerung muss vor Baubeginn bewilligt sein;
- Seitliche Anschlüsse in Betonrohre müssen im oberen Drittel mit einer Kernbohrung dicht mit einem Anschlussstück ausgeführt werden. Der Anschluss darf nicht ins Rohrprofil einragen. Weitere Vorgaben nach SN 592'000:2012, Kapitel 5.5. Der Anschluss ist durch den Gemeindeingenieur abzunehmen;
- Nach Absprache ist nach Abschluss der Bauarbeiten die öffentliche Haltung mit Kanal-TV zu prüfen.

8 Kanalsanierung

Die VSA-Richtlinie "Qualität in der Kanalisation" (QUIK) gilt für Materialien, Produkten und Systemen, die für die Reparaturen und Renovierung von öffentlichen und privaten Entwässerungsanlagen. Die Vorgaben der QUIK-Richtlinie sind zwingend einzuhalten und umzusetzen.

Die Instandsetzungs- und Sanierungsverfahren müssen über einen "VSA-Eignungsattest" verfügen.

Alle eingesetzten Materialien sind eindeutig zu benennen. Es dürfen nur die in den Zulassungsprüfungen untersuchten Materialien zu Anwendung kommen.

8.1 Öffentliche Leitungen

- Partliner oder Quick-Lock können für Kanalsanierung verwendet werden
- Inliner:
Nadelfilz-Inliner mit Epoxidharz (Aushärtung mit Wasser) oder
Glasvlies-Inliner mit Polyesterharz (Aushärtung mit UV-Lampe)

8.2 Private Liegenschaftsentwässerung

Das Vorgehen richtet sich nach der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) der Gemeinde Regensdorf vom 10. Dezember 2007.

9 Wasserleitung

9.1 Allgemeines

Es dürfen nur SVGW-zugelassene Rohre, Armaturen und Formstücke verwendet werden und die Lebensdauer der Rohre hat mindestens 50 Jahre zu erreichen.

Bei Neuanlagen oder Ersatz von Leitungen und Armaturen müssen kompatibel Produkte zum bestehenden Rohrleitungsnetz eingesetzt werden.

9.2 Rohrverbindungen

Alle Rohrverbindungen müssen schubgesichert sein.

Sämtliche Verbindungen und Schubsicherungen müssen für Rohre und Formstücke identisch sein.

Es sind formschlüssige Verbindungen mit Schweissraupe zu verwenden, welche elektrisch nicht längsleitend sind.

Bei Rohrschnitten sind Klemmringe zu verwenden, welche optional elektrisch nicht längsleitend sind.

Es sind nur innenliegende Schubsicherungen mit zwei-kammrigem System zugelassen. Im Bedarfsfall muss die Verbindung mittels einfacher Werkzeuge mit geringem Zeitaufwand schnell möglich sein. Nach Fertigstellung der Verbindung müssen die Röhren und Formstücke bei DN 80-150 mm bis max. 5° und bei DN 200 – DN 300 mm max. 4° abgewinkelt werden können.

9.3 Wasserbezug, Bauwasser

Wasserbezug darf nur über einen Wasserzähler der Wasserversorgung Regensdorf erfolgen.

Private Wasserzähler sind nicht gestattet. Die Wasserzähler können bei der

Wasserversorgung Regensdorf bezogen werden.

Die Bauwasserabgabe hat gemäss „Technische Normen Wasserversorgung (Beiblatt Baubewilligung)“ zwingend mit einem Schacht zu erfolgen.

9.4 Rohrmaterial

Für Haupt- und Verbindungsleitungen dürfen keine PE-Leitungen verwendet werden. Bei der Grabenauffüllung können die PE-Rohre oval verformt werden (erschwert nachträgliche Rohrreparatur / Einbau von Formstücken). Die Qualität der Bettung ist entscheidend für die Langlebigkeit der PE-Leitungen und muss kontrolliert werden. Weiter dauert die Verarbeitungszeit inkl. Schweissen zu lange, so dass der Bauablauf mit duktilen Gussrohren einfacher und wirtschaftlicher ist. Während dem Schweissvorgang darf im Rohr innen und aussen kein Wasser auftreten. Das Schweissen ist temperaturabhängig (Winter!). Ausnahmen (Spülbohrungen), diese sind mit der Wasserversorgung zu klären und durch diese bewilligen zu lassen.

Bei duktilem Gusseisen muss der Innenschutz mit einer Zementmörtelauskleidung nach DIN 2880 (Hochofenzement oder gleichwertig) und der Aussenschutz mit einem Zinküberzug (mind. 200 g/m²) mit Faser- Zementmörtelumhüllung ausgeführt sein.

Bei Rohrschnitten muss der Aussenschutz leicht und ohne Beschädigungen des Zinküberzuges und des Gussrohres vom Rohr abgeschält werden können.

Bei grabenlosen Verfahren können PE-Leitungen PN 16 mit Schutzmantel verwendet werden. Leitungsbögen dürfen nicht hinterbetoniert werden.

9.4.1 für Hauptleitungen $\geq$ DN 125 mm

Duktile Gussrohre, innen und aussen zementmörtelbeschichtet (FZM oder gleichwertiges Produkt) mit BLS-Steckmuffenverbindungen.

Korrosionsschutz bei Steckmuffenverbindungen: Gummimanschetten für Muffen oder bei Zusammenschlüssen Schrumpfschläuche.

9.4.2 für Hauszuleitungen $<$ DN 125 mm

PE-100 RC mit Schutzmantel aus PP SDR 11/S5 (PN16), Stangenrohre verwenden (keine Rohre ab Rollen).

Verbindung in Absprache mit Wasserversorgung mit Schweissmuffen oder Stumpfschweissen (Spiegelschweissung).

Verarbeitung PE-Rohre: Der Verarbeiter muss über einen Schweisser pass des Verbandes Kunststoff-Rohre und –Rohrleitungsteile (VKR) verfügen.

9.5 Formstücke

Formstücke dürfen nicht hinter betoniert werden.

9.5.1 für Hauptleitungen $\geq$ DN 125 mm

Duktiler Guss, innen und aussen mit einer Epoxidharz-Beschichtung von mindestens 250 μ m mit BLS-Steckmuffenverbindung oder gleichwertig.

9.5.2 für Hauszuleitungen $<$ DN 125 mm

PE-100 RC mit Schutzmantel aus PP SDR 11/S5 (PN16) mit Schweissmuffen oder Stumpfschweissung (Spiegelschweissung) oder Zack-Verbindung zwingend mit Stützhülsen (Hawle oder gleichwertiges Produkt).

9.6 Armaturen

Alle Armaturen sollen durch den Sanitär geliefert werden.

Es sind Hawle-Schieber mit BLS-Muffen (oder gleichwertiges Produkt) zu verwenden. Klappen in Absprache mit der Wasserversorgung verwenden.

9.6.1 Anschlüsse für Hauszuleitungen $<$ DN 125 mm:

Bei Neubauten sind Uni1 einbauen (infolge Druckverluste und voller Rohrquerschnitt für Hausanschluss).

Nachträgliche Anschlüsse gemäss W3 der SVGW, seitliche Anbohrungen nur in Ausnahmefällen sowie nach vorgängiger Absprache mit der Wasserversorgung nur für nachträgliche Anschlüsse verwenden (Hawle mit 50 mm Bohrung)

Anbohrschellen (Hawle oder gleichwertiges Produkt) mit Absperrorgan Hawle-Schieber (oder gleichwertiges Produkt) mit PE-Stutzen.

Bei der Schiebergarnitur ist entsprechend eines gleichen Produktes wie beim Schieber zu verwenden (Hawle oder EWE oder gleichwertiges Produkt).

Schieberkappen für Haupt- und Hauszuleitungsschieber:

- Hawle Grösse 1 ($\varnothing$ 165 mm) (EasyLift), Schieberkappen ausserhalb des Strassenbereichs (in Rabatte / Wiese / Kulturland) mit Versenkungsschutz (Aluminiumdeckel), Armaturen dürfen nicht hinterbetoniert werden;
- Hydranten: Hinni Serie 6000 OT (Schutzdeckel Rot, Aufsatzrohr grau, Fundamentring rot) (oder gleichwertiges Produkt);
- Oberteil DN 125 mm mit 2x75 mm Stutzen, Fundamentring rot, Oberteil durchgehend emailliert;
- Unterteil: Höhenverstellbar DN 125 mm mit Doppelabspernung, Einlaufbogen mit BLS-Steckmuffe oder (Schraubmuffe), Unterteil durchgehend emailliert, Maximale Länge der Zuleitung zu den Hydranten gemäss W4 der SVGW. Ansonsten muss ein Verbraucher (Hauszuleitung) am Hydrantenfuss angeschlossen werden. Rund um den Hydranten ist ein Steinkranz zu verlegen;

- Hydrantenfuss einbetonieren.

9.7 Hauswasseranschluss, Hauseinführung

- Der Hauswasseranschluss muss vor Baubeginn bewilligt sein;
- Hauseinführungsstücke verwenden (z.B. Hawle oder gleichwertig);
- Bei Sanierung Hauszuleitung elektrische Erdung in Absprache mit EKZ von Wasserleitung abhängen ⇒ EKZ-Merkblatt beachten;
- Im Fall von Ersatzbauten von Hausanschlussleitungen im Rahmen von Strassenbauprojekten ist die Dimensionierung der Hausanschlussleitung durch das projektierende Ingenieurbüro in Zusammenarbeit mit der Eigentümerschaft zu überprüfen. Die Dimensionierung der neu erstellten Hausanschlussleitung erfolgt nach den aktuell gültigen Normen.

9.8 Graben

- Verlegetiefe: Rohrsohle T 1.40 m unter Terrain (Aushubtiefe 1.50 m inkl. 10 cm Betonkies oder Sand);
- Rohrumhüllung:
für aussen zementbeschichtete Rohre, Grabensohle mindestens 10 cm und Einbindung bis $\frac{1}{2}$ Rohrhöhe mit Betonrundkies 0-16mm (kein gebrochenes Material)
für nicht zementbeschichtete Rohre komplett mindestens 15 cm Umhüllung mit gewaschenem Betonkies 0-16 mm
für PE-Rohre: Umhüllung mindestens 15 cm gewaschener Sand 0-8 mm;
- Warnband ca. 50 cm unter Terrain verlegen, Lieferung durch Rohrnetzmonteur / Sanitär, Verlegen durch Bauunternehmung im Zuge der Grabenauffüllung.

9.9 Grabenloser Leitungsbau

- Hauszuleitungen können auch mittels gesteuertem Pressbohrsystem mit PE-100 RC mit Schutzmantel aus PP SDR 11/S5 (PN16) erstellt werden;
- Hydrantenleitungen können mittels Zug-Berst-Verfahren mit duktilen Gussrohren, innen und aussen zementmörtelbeschichtet (FZM oder gleichwertiges Produkt) mit entsprechend stärker dimensionierten BLS-Steckmuffenverbindungen ausgewechselt werden.
(Korrosionsschutz bei Steckmuffenverbindungen: Gummimanschetten für Muffen oder bei Zusammenschlüssen Schrumpfschläuche).
Jedoch ist wo möglich die Bauweise im offenen Graben zu bevorzugen.

9.10 Organisation Ersatz Hauszuleitung

- Der Ablauf für den Ersatz einer Hauswasserzuleitung hat gemäss dem Prozess „Erneuerung private Hauszuleitung“ der Gemeinde Regensdorf zu erfolgen;
- Das Schreiben an den Eigentümer / Verwaltung mit Kostenschätzung hat gemäss Vorlage „Kostenschätzung WL private HA-Neubau-Ersatz“ zu erfolgen. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement;
- REGLIS
Die Leitungslage ist durch den Gemeindeingenieur mit den entsprechenden Attributen im REGLIS nachzuführen.

9.11 Druckprüfung, Inbetriebnahme

- Druckprüfung nach SVGW W4 „Richtlinie Druckprüfungsverfahren von Rohrleitungen für Trinkwasser“ müssen mit Druckschreiber dokumentiert werden;
- Inbetriebnahme von Leitungen:
 - < Ø 300 mm ist im Ermessen der Werke
 - ≥ Ø 300 mm werden vor Inbetriebnahme Wasserproben entnommen und im Labor untersucht;
- Reinigung nach SVGW W1000 „Empfehlung für die Reinigung und Desinfektion von Trinkwasserleitungen“. Bei Verunreinigungen geht die Reinigung / Desinfektion zu Lasten der Sanitärfirma;
- Grabenauffüllung: ME/EV-Messungen auf Planum und Planie; Anforderungen siehe Fahrbahn.

10 Leerrohre

Bei allen Grabarbeiten für Wasser- oder Abwasserleitungen ist für die Gemeinde ein Leerrohr PE Ø 80 mm auf einer Tiefe von ca. 80 cm zu verlegen. Dieses ist einzumessen und im GIS nachzuführen.

11 Fernwärmeleitungen

Für Fernwärmeleitungen sind Rohre mit sehr guten Dämmwerten einzusetzen. In Anlehnung an Ziff. 4.8.6 der „Richtlinie für Wasserverteilung, W4, Teil 2 Planung und Projektierung“ der SVGW ist der Abstand zu parallel verlaufenden Wasserleitungen generell ≥1m zu wählen. In begründeten Fällen darf dieser in Absprache mit der Wasserversorgung örtlich auf 0.5 m verkleinert werden, sofern sich dadurch keine thermischen Einwirkungen auf die Wasserleitung ergeben. Ansonsten sind in Absprache mit der Wasserversorgung, zu Lasten des Verursachers, besondere Massnahmen an der Wasserleitung zu treffen (z.B. Isolation).

Die Fernwärmeleitung ist zu Lasten des Betreibers durch den Gemeindeingenieur einzumessen und im GIS nachzuführen.

Mit der Grabenauffüllung ist ein entsprechendes Warnband zu verlegen.

12 Ausrüstungen, Markierungen, Signalisation

12.1 Ausrüstung, Signalisation:

- Inselschutzpfosten Typ: Signal AG KIP160KG/S, (H=0.60 m, Folie DG-VIP gelb, retroreflektierend), Flansch Typ: Signal AG KIP-BO/BE mit Sollbruchstellen (zum Einbetonieren) oder gleichwertig;
- Signale auf Haupt-/Nebenstrassen Format Normal (rund Ø 60 cm Vorschriftsignal, ▽ 90 cm für Gefahrensignal)
- Qualität Signale gemäss SN 40 871a
 - kantonale Strassen: R3, DG3
 - Sammelstrassen (gemäss kommunalem Verkehrsplan): R2, HIP stark retroreflektierend

- alle übrigen Strassen und Wege und ruhender Verkehr: R1 „EG“ retroreflektierend
- Verkehrsberuhigungselemente
 - Typ klein: 240x100x155 cm (Signal AG, Typ C VOLL, Typ Regensdorf)
 - Typ Gross: 240x100x180 cm (Signal AG, Typ C VOLL)
 - Ausgestattet mit drei Roadmarker und 1x Hülse für Schneestange

12.2 Bushaltestellen / Buswartehallen/-häuschen

- Buswartehallen/-häuschen sind gemäss Merkblatt 8 «VBG-Merkblatt» auszuführen. Die Ausstattung der Buswartehäuschen sind dem Bereich Tiefbau zu klären;
- In Zonen oder Abschnitten, welche gestalterischen Charakter aufweisen sollen (z.B. Zentrum Regensdorf, Bahnhof Regensdorf), ist mit dem Bereich Raum und Umwelt zu prüfen ob von der Standard Buswartehalle/-häuschen abgewichen werden soll.
- Bushaltestelle: Abmessungen und taktile Markierung für Behinderte gemäss „Behindertengerechte Bushaltestelle ZVV“;

12.3 Bänkli

Gemäss Bänklikonzept der Gemeinde Regensdorf (z.Z Typ Landi-Bank).

12.4 Öffentliche Beleuchtung

12.4.1 Materialisierung und Beleuchtungstypen

Ist gemäss dem Beleuchtungskonzept der Gemeinde Regensdorf auszuführen.

12.4.2 Schadenfall / Kostenübernahme

Im Schadenfall sind die Reparatur- und Ersatzkosten (Neuwert) unabhängig vom Alter der bestehenden Anlage vollständig durch den Schadenverursacher zu tragen. Allfällige Differenzen zwischen Zeitwert und Neuwert bzw. versicherungstechnischen Rahmenbedingungen (z.B. Selbstbehalt) sind privatrechtlicher Natur und durch den Schadenverursacher selbst zu lösen.

12.5 Beleuchtung auf Privatstrassen

12.5.1 Ohne öffentliches Interesse

Auf Privatstrassen bestehende Beleuchtungsanlagen, welche sich in Privatbesitz befinden und an das öffentliche Beleuchtungsnetz angeschlossen sind, werden von der Gemeinde erstellt, betrieben, unterhalten und erneuert. Die Kosten trägt die private Strasseneigentümerschaft und wird jährlich mittels festgelegter Pauschale in Rechnung gestellt.

12.5.2 mit öffentlichem Interesse

Ist der Gebrauch der Privatstrasse im öffentlichen Interesse (Fuss- und Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit) ist für die Erstinstallation der private Eigentümer zuständig und trägt die Erstellungskosten. Betrieb, Unterhalts und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

12.6 Markierungen

- Zweikomponenten-Kaltplastik strukturiert (lösemittelfrei)
für Provisorien kann gespritzte Markierungen aus lösemittelfreier Farbe verwendet werden
- Markierungen Strassenablauf (SA) in der Strassenachse für den Winterdienst in Absprache mit dem Werkhof. Bei einem einseitigen SA wird ein Dreieck mit dem Pfeil zum SA, bei beidseitigen SA ein Rechteck markiert.

13 Qualitätsüberwachung

13.1 Fahrbahn

- ME/EV-Messungen: Anforderungen gemäss SN 40 585
Planum: $ME1 \geq 30 \text{ MN/m}^2$, $fE \leq 2.5$
Planie: $ME1 \geq 100 \text{ MN/m}^2$, $EV1 \geq 75 \text{ MN/m}^2$, $fE \leq 2.5$
Wenn $ME1 \geq 150 \text{ MN/m}^2$ ist, kann auf die Anforderung an die Verhältniszahl $fE \leq 2.5$ verzichtet werden.
- Kernbohrungen nach Einbau DS

13.2 Kanalisationsleitungen

- Auffüllung: ME/EV-Messungen auf Planum und Planie; Anforderungen siehe Fahrbahn
- Dichtigkeitsprüfungen sind gemäss SIA 190 „Kanalisationen“ durchzuführen. Diese sind, wenn möglich mit dem Verfahren Luftüberdruck (L) durchzuführen.
Bei Schutzzonen ist das jeweilige Schutzzonenreglement beizuziehen.
- Abnahme mit Panoramio Kanal-TV (KINS-Format gemäss sep. Dokument)

13.3 Wasserleitungen

- Druckprüfung nach W4 SVGW (siehe auch Ziff. 10 Wasserleitung) mit Druckschreiber des Sanitärs
- Reinigung, evtl. Desinfizieren nach SVGW W1000 (siehe auch Ziff. 10 Wasserleitung)
- Auffüllung: ME/EV-Messungen auf Planum und Planie; Anforderungen siehe Fahrbahn
- Freigabe für Inbetriebnahme durch Wasserversorgung

14 Kostenvoranschlag / Bauabrechnungen

Der Kostenvoranschlag und die Bauabrechnung ist nach Objekt (F, K, WL) zu erstellen. Die Kosten sind in exkl. und inkl. MwSt. anzugeben.

15 Öffentlichkeitsarbeit

- Informationsveranstaltung mit Grundeigentümer und Anwohner / Anstösser nach Gemeinderatsbeschluss und vor Baubeginn nur in Absprache mit der Abteilung Bau und Werke;

- Anpassungsgespräche mit den betroffenen Anstössern / Grundeigentümern sind durch die Bauleitung (auf Wunsch mit Bauherrschaft) durchzuführen, zu protokollieren und der Zustand der privaten Parzelle zu dokumentieren (Fotos);
- Baustelleninfo und Flyer für Anwohner sind dem Bereich Tiefbau zur Prüfung abzugeben;
- Der Bereich Tiefbau ist für die Publikation auf der Gemeinde Homepage, im Furttaler und dem Mailverteiler «Baustelleninfo» zuständig;
- Die Bauleitung ist für die Verteilung der Baustelleninfo der direkt betroffenen Anwohner zuständig;
- Die Baustelleninfo ist zwei Wochen vor Baubeginn, spätestens eine Woche vor Baubeginn durch die Bauleitung zu Verteilen.
- Weitere Informationen bei längerer Bauzeit, Terminverschiebungen oder Sperrung für Einbau Deckschicht sind separat zu publizieren;
- Plakat bei Baustellen bei Verkehrsumleitungen und Sperrungen:
Bei Gemeindebaustellen: ausdrucken durch Projektverfasser, Stellen durch Werkhof;
Bei Kantonsbaustellen: alles durch das Tiefbauamt des Kantons Zürich;
- Mitwirkung, Anhörung und Planaufgabe wird durch die Abteilung Bau und Werke gemäss Strassengesetz des Kantons Zürich durchgeführt.
- Bei Kantons- oder Privatenbaustellen, ist der jeweilige Bauherr oder deren beauftragten Projektleiter für die Baustelleninformation zuständig. Dieser informiert mind. 10 Arbeitstage im Voraus, die direktbetroffenen Anwohner mittels Baustelleninformation. Die Baustelleninformation ist der Gemeinde 10 Arbeitstage vor Baubeginn abzugeben, damit diese auf der Gemeindehomepage publiziert werden kann.

16 Baustellensignalisationen und Verkehrsumleitungen

16.1 Gemeindebaustellen

Bei grösseren Strassensanierungen, die eine Umleitung des Verkehrs, Radfahrern oder Fussgänger zur Folge haben, soll wie folgt vorgegangen werden:

- Der Projektverfasser erarbeitet in Absprache mit dem Bereich Tiefbau einen Umleitungsplan. Der Umleitungsplan wird durch die Gemeinde intern mit der Gemeindepolizei abgesprochen;
- Die Publikation der Strassensperrung und Umleitung erfolgt durch die Abteilung Sicherheit. Diese wird jedoch durch den Bereich Tiefbau verfasst. Aufgrund dieser Publikation erstellt die Abteilung Sicherheit eine Verfügung für die Festsetzung der temporären Umleitungsmassnahmen. Diese wird durch den Sicherheitsvorstand unterzeichnet.
Eine Publikation ist nur dann gesetzlich notwendig, wenn die Strassensperrung und temporäre Umleitung länger als 60 Tage dauern. Publikationen können aber auch für Baustellen erfolgen, welche weniger als 60 Tage dauern;
- Der Unternehmer führt die Signalisation gemäss Plan aus. Diese Arbeiten sind in der Submission aufzunehmen;
- Sollten Signalisationen durch Dritte entfernt werden, ist der Unternehmer für das Wiederherstellen der vereinbarten Signalisationen verantwortlich;
- Temporäre Absperrungen von Parkplätzen müssen frühzeitig (10 Arbeitstage im Voraus) bei der Abteilung Sicherheit angefragt werden. Nach Bewilligung durch die

Abteilung Sicherheit erteilt diese dem Werkhof den Auftrag die Parkplätze abzusperren. Die Signalisation hat spätestens 5 Arbeitstage vor Sperrung durch den Werkhof zu erfolgen;

- Sperrungen und Umleitungen auf Velo-, Mountainbike- oder Skatingrouten sind dem Kanton Zürich, Koordinationsstelle Veloverkehr, mittels „Formular zur Meldung einer Sperrung/Umleitung“ zu melden.

16.2 Kantonsbaustellen

Für die Signalisationen von Kantonsbaustellen ist der Kanton verantwortlich. Die Gemeinde Regensdorf (Bereich Tiefbau und Abteilung Sicherheit) muss bei der Planung zwingend involviert werden, wenn Umleitungen auf Gemeindestrassen geplant sind.

16.3 Private Baustellen

16.3.1 Gesuch um Benützung öffentlicher Grund

Will die Bauherrschaft zu gewerblichen, baulichen, privaten, gemeinnützigen oder politischen Zwecken öffentlichen Grund der Gemeinde Regensdorf in Anspruch nehmen (z.B. Parkplätze, Strassen, Geh- und Fahrradwege, Plätze, Wiesen usw.), wird eine Bewilligung oder Konzession benötigt. Das Gesuch ist frühzeitig (10 Arbeitstage im Voraus) an die Abteilung Bau und Werke, Bereich Tiefbau, einzureichen.

Als Beilage ist ein Situationsplan mit der eingezeichneten und vermassten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Beanspruchung sowie wenn nötig ein Umleitungskonzept einzureichen.

16.3.2 Gesuch für Grabarbeiten im Gemeindegebiet

Für Grabarbeiten im öffentlichen Grund ist eine Bewilligung seitens der Gemeinde Regensdorf nötig. Das Gesuch ist frühzeitig (10 Arbeitstage im Voraus) an die Abteilung Bau und Werke, Bereich Tiefbau, einzureichen.

Als Beilage ist ein Situationsplan mit den vorgesehenen Grabarbeiten sowie wenn nötig ein Umleitungskonzept einzureichen.

16.4 Baustellen Zu- und Wegfahrten

Die Abteilung Bau und Werke, Bereich Baurecht ist zuständig für die Bewilligung von Baustellen Zu- und Wegfahrten in Zusammenhang mit Baugesuchen, für welche keine Signalisationen notwendig sind. Sie kann komplizierte oder schwierige Zu- und Wegfahrten mit der Gemeindepolizei besprechen.

Bei grösseren Baustellen, wo Verkehrsumleitungen, Absperrungen und Signalisationen notwendig sind, die länger als 60 Tage dauern, ist die Abteilung Sicherheit für die Bewilligung zuständig.

16.5 Signalisationen

Für die Signalisation ist die Bauherrschaft resp. der Unternehmer selbst verantwortlich. Ausgenommen Parkplatzabsperungen, diese werden im Auftrag der Gemeinde durch den Werkhof ausgeführt.

Gemäss §7 der Kantonalen Signalisationsverordnung (KSigV) sind vorübergehende Verkehrsanordnungen, welche länger als 60 Tage gelten, im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren und zu verfügen. Dabei ist die voraussichtliche Dauer anzugeben. Ein allfälliger Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Eingabe bei der Abteilung Sicherheit hat 3 Monate vor Baubeginn (mind. 2 Monate) zu erfolgen,

Eine Baustellenlichtsignalanlage muss weder verfügt noch amtlich publiziert werden.

17 Zuständigkeiten

Anpassungen der vorliegenden technischen Richtlinien Werke von geringfügiger Tragweite oder welche sich aus Änderungen übergeordneten Rechts oder aus veränderten Normen ergeben, können durch den Bau- und Werkvorstand in eigener Kompetenz beschlossen werden.

Anpassungen der vorliegenden technischen Richtlinien der Gemeinde Regensdorf, welche von grösseren Bedeutungen sind, werden durch den Gesamtgemeinderat beschlossen.

Vom Gemeinderat genehmigt mit GRB NR. 346 vom 19. November 2024

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Stefan Marty

Stefan Pfyl

Abstände für Bankett, Pflanzen und Einfriedungen		Grenzabstand	Grenzabstand von Strassen		
		zu Nachbargrundstücken gemäss Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB ZH: §169-§173)	(Gem. Anhang 5 VErV gilt als Strassengrenze Fahrbahn/Gehweg inkl. Bankette)		
			Wege, Strassen für Quartier- und Anstösserverkehr (VErV: §20-§29)	Staats- und Sammelstrassen (VErV: §20-§29)	Ein- und Ausfahrten, Verzweigungen, Innenseiten von Kurven/Knoten
Bankett	Lichtraumprofil bei Strassen und Gehwegen (muss frei gehalten werden)		Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		Knoten: Gemäss SN 40 273a muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahn hindernisfrei sein. Kurven: Sichtweiten gemäss SN 40 090b
Bäume und Pflanzen	Waldbäume, Nussbäume grosse Zierbäume	8.00 m (im Wald 1.00 m)	Strassenabstand: 2.00 m (ab Mitte Stamm)	Strassenabstand: 4.00 m (ab Mitte Stamm)	Knoten: Gemäss SN 40 273a muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahn hindernisfrei sein. Kurven: Sichtweiten gemäss SN 40 090b
	Feldobstbäume, Zierbäume	4.00 m (gegenüber Rebland 8.00 m)	Grenzschnitt Strassen: 4.50 m Höhe, 0.50 m seitlich Grenzschnitt Fuss- & Radweg: 2.65 m Höhe, 0.30 m seitlich (siehe Merkblatt Rückschnitt)	Grenzschnitt Strassen: 4.50 m Höhe, 0.50 m seitlich Grenzschnitt Fuss- & Radweg: 2.65 m Höhe, 0.30 m seitlich (siehe Merkblatt Rückschnitt)	
	Zwergobstbäume, kleine Zierbäume	Hälfte der Höhe, mindestens 0.60 m			
	Sträucher, Hecken	Hälfte der Höhe, mindestens 0.60 m			
	Strassen- & Wegbeleuchtung, Signale, Schilder		Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		
			Bäume und Bepflanzungen dürfen die Strassen- und Wegbeleuchtung, die Sichtfelder sowie die Signale + Schilder nicht beeinträchtigen		
Einfriedungen	Mauern und Wände bis 0.80 m Höhe und offene Zäune sind nicht bewilligungspflichtig	0.00	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		Knoten: Gemäss SN 40 273a muss das Sichtfeld in einem Höhenbereich zwischen 0.60 m und 3.00 m über der Fahrbahn hindernisfrei sein. Kurven: Sichtweiten gemäss SN 40 090b
	Mauern, Wände und geschlossene Zäune von 0.80 bis 1.50 m Höhe sind bewilligungspflichtig (Anzeigeverfahren)	0.00	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		
	Mauern, Wände und geschlossene Zäune über 1.50 m Höhe sind bewilligungspflichtig (ord. Verfahren)	Hälfte der Höhe über 1.50 m	Strassenabstand: mindestens 0.50 m (Freiraum) Geh- und Radwegabstand: mindestens 0.30 m (Freiraum)		



Kanton Zürich
Volkswirtschaftsdirektion
Amt für Verkehr

Merkblatt 2



Hindernisfreie Bushaltestellen Empfehlung zur Ausgestaltung



Impressum

Amt für Verkehr (AFV)
Neumühlequai 10
8090 Zürich

Zürcher Verkehrsverbund (ZVV)
Hofwiesenstrasse 370
8090 Zürich

Versionenübersicht

Version 1.0 Erstfassung: 7. April 2014
Version 2.0 Aktualisierte Fassung: 30. April 2018

Vernehmlassung zur 2. Version

Zur Vernehmlassung wurden eingeladen:
Behindertenkonferenz Kanton Zürich,
Marktverantwortliche Verkehrsunternehmen ZVV,
Tiefbauamt des Kantons Zürich

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
Was ist neu	4
1 Ausgangslage	5
2 Baulicher Standard	6
3 Zusätzliche hindernisfreie Ausbauten bis Ende 2023	8
3.1 Vorgehensschema	9
3.2 Erläuterungen	10
3.3 Verhältnismässigkeit	11
4 Empfehlung für das weitere Vorgehen	12
Anhang	13

Glossar

Autonomer Zustieg	Zustieg zum Fahrzeug ohne Hilfe vom Fahrpersonal (für gehbehinderte Personen; Fahrgäste im Rollstuhl)
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz vom 1. Januar 2004
Frequenz	Ein- und Aussteigende pro Haltestelle
Ein- und Aussteigende pro Tag	Anzahl Personen, die pro Tag an einer Haltestelle ein- oder aussteigen
Gehbehinderte Personen	Stark gehbehinderte Personen inkl. Rollstuhlfahrende
Haltekante	Plattform mit einer gegenüber dem Strassenniveau erhöhten Kante, die ein- und aussteigenden Fahrgästen als gesicherte Warte- und Gehfläche dient
Hohe Haltekante	Haltestellentyp mit 22cm hoher Kante
Haltestelle	Definierter Halteort der Fahrzeuge zum Ein- und Ausstieg von Personen, mit entsprechender Infrastruktur (Wartebereich, Informationsstelen), meistens aus zwei Haltekanten bestehend
Kantenhöhe	Höhe des Randabschlusses/Haltekante
Manövrierfläche	Ein- und Aussteigebereich einer Haltestelle ohne Möblierung
Ordentlicher Sanierungszyklus	Regelmässige Strassenerneuerung
VSS	Schweizerischen Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute
SN-Norm	Normen der Schweizerischen Normenvereinigung, erarbeitet durch den VSS
VAböV	Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs

Was ist neu

Die aktualisierte Fassung (Version 2.0) der Empfehlung ersetzt die Erstfassung (Version 1.0) vom 7. April 2014. In der aktualisierten Fassung werden neu hohe Haltekanten als baulicher Standard empfohlen. Deren Praxistauglichkeit konnte zwischenzeitlich bestätigt werden.

Die Erstfassung der Empfehlung sah als baulichen Standard für Bushaltestellen eine Haltekantenhöhe von 16 cm vor. Hohe Haltekanten (22 cm Kantenhöhe) wurden als Option aufgeführt. Zum Zeitpunkt 2014 befanden sich hohe Haltekanten noch in der Pilotphase und Erfahrungen aus dem Betrieb haben gefehlt.

Die vorliegende, aktualisierte Zweitfassung empfiehlt hohe Haltekanten als baulichen Standard. Mittlerweile konnte durch die Umsetzung von hohen Haltekanten bei rund 30 Bushaltestellen im Kanton Zürich deren Praxistauglichkeit bestätigt werden. Zudem wurde in der Zwischenzeit mit der Anpassung der Verordnung über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) der autonomen Benutzbarkeit von Bushaltestellen ein höherer Stellenwert beigemessen. Die Umsetzung hoher Haltekanten wird auch in der VSS-Norm SN 640 075 "Hindernisfreier Verkehrsraum" abgebildet.

Insbesondere stark frequentierte Bushaltestellen und Bushaltestellen in der Nähe von für Gehbehinderte / Personen im Rollstuhl wichtigen Institutionen müssen einen autonomen Ein-/Ausstieg (d.h. ohne Hilfe des Fahrpersonals) ermöglichen. Ein autonomer Ein-/Ausstieg kann für Rollstuhlfahrende und Personen mit Rollatoren nur mittels hohen Haltekanten gewährleistet werden. Aber von hohen Haltekanten profitieren nicht nur gehbehinderte Personen: Sie bieten auch anderen Nutzergruppen wie z.B. Personen mit Kinderwagen oder Personen mit Rollkoffern Vorteile und erlauben ein schnelleres und einfacheres Ein- und Aussteigen. Für den Strasseneigentümer ergeben sich bei der Realisierung von hohen Haltekanten in der Regel ebenfalls Vorteile, da durch den Zustieg ohne Rampe die Manövriertfläche auf der Haltestelle weniger breit ausgestaltet werden muss, was den Landbedarf verringert.

Die obengenannten Änderungen in den baulichen Standards betreffen den Neubau resp. Umbau von heute nicht hindernisfreien Bushaltestellen. Bushaltestellen, die seit 2014 auf Basis der Erstauflage der vorliegenden Empfehlungen mit 16 cm hohe Haltekanten ausgestattet wurden, müssen gemäss aktueller Einschätzung bis Ende 2023 nicht nochmals umgebaut werden.

1 Ausgangslage

Rechtzeitige Planung

Das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BehiG)¹, das am 1.1.2004 in Kraft getreten ist, verlangt, dass bestehende Bauten und Anlagen sowie Fahrzeuge für den öffentlichen Verkehr spätestens nach 20 Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes behindertengerecht sein müssen (Art. 22 Abs. 1 BehiG). Diese zwanzigjährige Frist läuft Ende 2023 ab. Daraus folgt, dass bis 2023 auch die Bushaltestellen den Bedürfnissen von alters- und behinderungsbedingt beeinträchtigten Menschen angepasst werden müssen. Drei Viertel der Frist sind nun verstrichen. Da Planungsverfahren, Budgetierung und Realisierung von Umbaumassnahmen erfahrungsgemäss mehrere Jahre beanspruchen, empfiehlt der Kanton Zürich den Gemeinden, die Planung – falls noch nicht gestartet – möglichst rasch anzugehen. So kann eine etappenweise Umsetzung noch bis Ende 2023 erfolgen.

Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben

Damit der öffentliche Verkehr hindernisfrei ausgestaltet ist, bedarf es einerseits geeigneter Fahrzeuge. Mittlerweile bieten alle Busse im ZVV-Gebiet niederflurige Einstiegsmöglichkeiten. Andererseits müssen auch die Haltestellen entsprechend der VAböV hindernisfrei ausgebaut werden. Die Umsetzung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Strasseneigentümer. Somit ist der Kanton Zürich für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen auf Staatsstrassen zuständig. Auf kommunalen Strassen sind hingegen die Gemeinden verpflichtet, aus eigener Initiative für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen zu sorgen. Die vorliegende Empfehlung zeigt auf, wie der Kanton Zürich die gesetzlichen Grundlagen auslegt und für die Haltestellen auf Staatsstrassen umsetzt. Sie soll den Gemeinden beim hindernisfreien Ausbau ihrer Bushaltestellen als Hilfestellung dienen.

Hindernisfreier Ausbau im Rahmen der Verhältnismässigkeit

Ein Teil der Bushaltestellen kann im Rahmen der ordentlichen Strassensanierung oder im Zuge von Drittprojekten bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist 2023 mit geringem Aufwand und unter Nutzung von Synergien hindernisfrei ausgestaltet werden.

Haltestellen, die bis Ende 2023 nicht im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus oder im Zuge von Drittprojekten ausgebaut werden können, sind gemäss gesetzlichen Vorgaben – sofern verhältnismässig – innert genannter Frist hindernisfrei anzupassen. Ob eine solche Anpassung innerhalb der Frist verhältnismässig ist, hängt gemäss BehiG davon ab, ob der zu erwartende Nutzen für gehbehinderte Personen in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder zu den Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht.

Die Beurteilung der Verhältnismässigkeit muss immer im Einzelfall erfolgen. Um zu ermitteln, bei welchen Haltestellen ein Ausbau bis Ende 2023 verhältnismässig ist, empfiehlt der Kanton Zürich, im Rahmen einer Vorstudie die Machbarkeit zu prüfen und die Kosten grob abzuschätzen.

Zurzeit besteht noch keine gesicherte Rechtsprechung. Ob die vorliegende Empfehlung in der Gerichtspraxis bestätigt wird, kann zurzeit nicht beurteilt werden.

¹ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG, SR 151.3)

2 Baulicher Standard

Massgebend für den hindernisfreien Ein- und Ausstieg bei Bushaltestellen sind strassen-
seitig die Höhe der Haltekante und die Dimensionierung der Manövrierfläche im Warte-
bereich.

Insbesondere stark frequentierte Bushaltestellen und Bushaltestellen in der Nähe von für
Gehbehinderte / Personen im Rollstuhl wichtigen Institutionen müssen einen autonomen
Ein-/Ausstieg (d.h. ohne Hilfe des Fahrpersonals) für gehbehinderte Personen ermögli-
chen.² Ein autonomer Ein-/Ausstieg kann für Rollstuhlfahrende und Personen mit Rollato-
ren nur mittels Haltekanten mit einer Höhe von 22 cm gewährleistet werden. Für den Stras-
seneigentümer ergeben sich bei der Realisierung von solch hohen Haltekanten in der Re-
gel ebenfalls Vorteile, da durch den Zustieg ohne Rampe die Manövrierfläche auf der Hal-
testelle weniger breit ausgestaltet werden muss, was den Landbedarf verringert und evtl.
Landerwerb hinfällig macht.

Der Kanton Zürich empfiehlt daher die hohe Haltekante als Standard:

- Haltekantenhöhe: 22 cm, «Zürich-Bord» auf der gesamten Haltekantenlänge
- Breite der Manövrierfläche: ≥ 2.0 m auf der ganzen Fahrzeuglänge

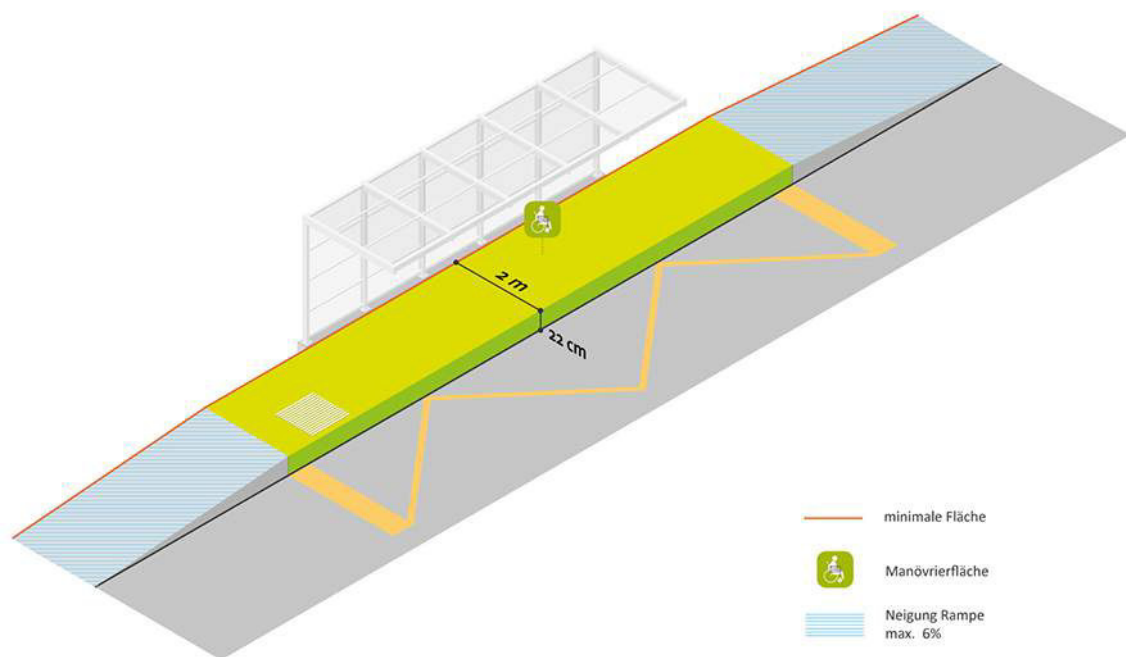


Abbildung 1: Schema Baulicher Standard für hindernisfreie Bushaltestellen

Die detaillierten baulichen Standards des Tiefbauamts des Kantons Zürich wurden auf-
grund dieser Erkenntnisse ergänzt. Die Detailausführung kann den Normalien TBA 207
«Bushaltestelle Haltekante 22 cm» und TBA 658 «Randstein Zürich-Bord» entnommen
werden (www.tba.zh.ch).

² Vgl. ein juristisches Gutachten aus dem Jahr 2012 der Universität Basel, das vom Amt für Verkehr,
vom Zürcher Verkehrsverbund und den Verkehrsbetrieben Zürich in Auftrag gegeben wurde.

Ist das Realisieren einer Haltekante von 22 cm mit einer Breite von ≥ 2.0 m auf der ganzen Länge am bestehenden Standort der Haltestelle aus geometrischen Gründen nicht möglich, soll entweder:

- die Verschiebung der Bushaltestelle unter Einbezug der marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen oder
- eine verkürzte hohe Haltekante mit einer Breite ≥ 2.0 m auf einer Länge von mindestens 4.0 m geprüft werden. In Ausnahmefällen kann der Manövrierbereich von 2.0 m auf minimal 1.4 m reduziert werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erfordern. Es ist dabei aber zu beachten, dass dies bezüglich der Sicherheit und des Unterhalts (z.B. Schneeräumung) Nachteile mit sich bringen kann.

Ist die Realisierung einer hohen Haltekante auch bei einer Verschiebung oder in verkürzter Form nicht möglich, so soll eine 16 cm hohe Haltekante mit den folgenden Eckwerten realisiert werden:

- Haltekantenhöhe: 16 cm
- Breite der Manövrierfläche: ≥ 2.9 m auf der ganzen Fahrzeuglänge, mindestens aber auf einer Länge von 4.0 m. In Ausnahmefällen kann der Manövrierbereich von 2.9 m auf minimal 2.3 m reduziert werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erfordern.

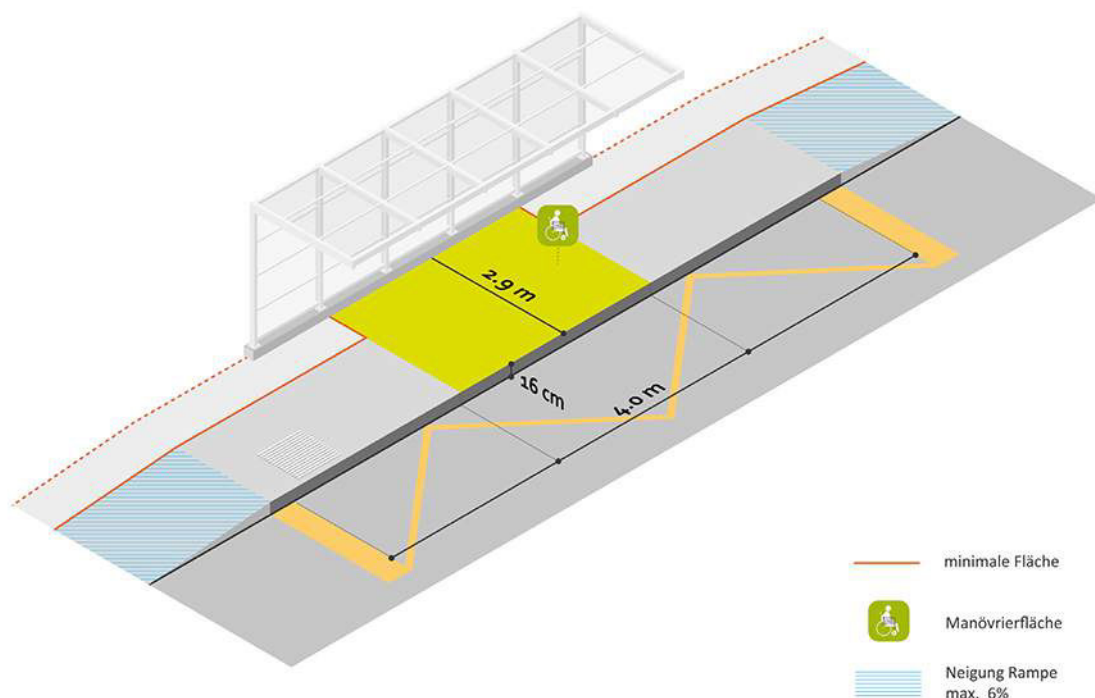


Abbildung 2: Schema Bushaltekante 16 cm

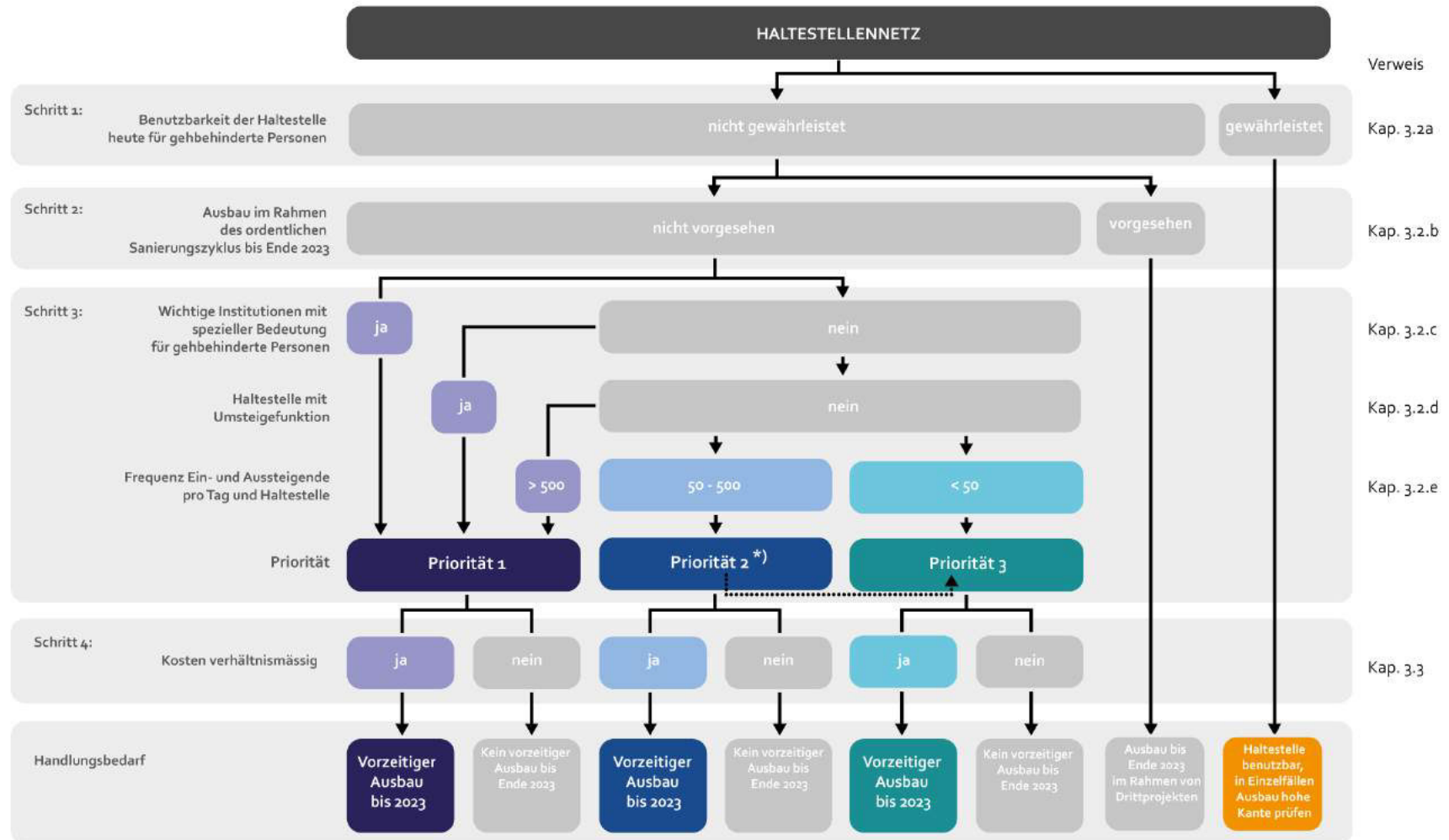
3 Zusätzliche hindernisfreie Ausbauten bis Ende 2023

Ein Teil der Bushaltestellen kann im Rahmen der ordentlichen Strassensanierung oder im Zuge von Drittprojekten bis Ende 2023 mit verhältnismässig geringem Aufwand und unter Nutzung von Synergien hindernisfrei umgebaut werden.

Bushaltestellen, die bis 31. Dezember 2023 nicht im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus oder im Zuge von Drittprojekten ausgebaut werden können, sind gemäss gesetzlichen Vorgaben – sofern verhältnismässig – hindernisfrei auszubauen. Hierfür sind separate Abklärungen auszulösen. Der Kanton Zürich empfiehlt dazu ein Vorgehen in vier Schritten:

1. Ermittlung der Haltestellen, die heute durch gehbehinderte Personen nicht benutzbar sind.
2. Ermittlung der Haltestellen, die bis Ende 2023 nicht im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus oder im Zuge von Drittprojekten ausgebaut werden.
3. Priorisierung der Haltestellen: Sie gibt Hinweise dazu, welche Haltestellen vorrangig ausgebaut werden sollten, und hilft zudem bei der Abschätzung der Verhältnismässigkeit (Schritt 4).
4. Beurteilung der Verhältnismässigkeit.

3.1 Vorgehensschema



*) Haltestellen 2. Priorität können in Haltestellen 3. Priorität umgeteilt werden:
- wenn die Nachbarhaltestelle mit nahezu gleichem Einzugsgebiet hindernisfrei ist, oder
- wenn das Umfeld der untersuchten Haltestelle nicht hindernisfrei ist.

Abbildung 3 Vorgehensschema

3.2 Erläuterungen

a. Heutige Benutzbarkeit der Haltestelle für gehbehinderte Personen

Grundsätzlich gilt eine Haltestelle für gehbehinderte Personen als benutzbar, wenn der Einstieg in den Bus mindestens mittels Rampe und Hilfestellung durch das Fahrpersonal möglich ist. Der autonome Zustieg ist aber erst ab einer Kantenhöhe von 22 cm gewährleistet.

Eine Haltestelle mit einer Haltekantenhöhe von mindestens 10 cm und einer Breite von mindestens 2.3 m im Manövrierbereich (d.h. auf einer Länge von mindestens 4.0 m) ermöglicht im Regelfall eine Mitnahme von gehbehinderten Personen und Rollstuhlfahrenden. Die gesetzlich zulässige Rampenneigung wird dabei ausgereizt und der Zustieg für gehbehinderte Personen ist nicht ideal. Diese Grenzwerte für eine Benutzung einer Bushaltestelle (Abbildung 4) sind daher nicht mit dem baulichen Standard bei Neubauten und Sanierungen gleichzusetzen. Bei Neubauten und Sanierungen ist stets der bauliche Standard gemäss Kapitel 2 umzusetzen.

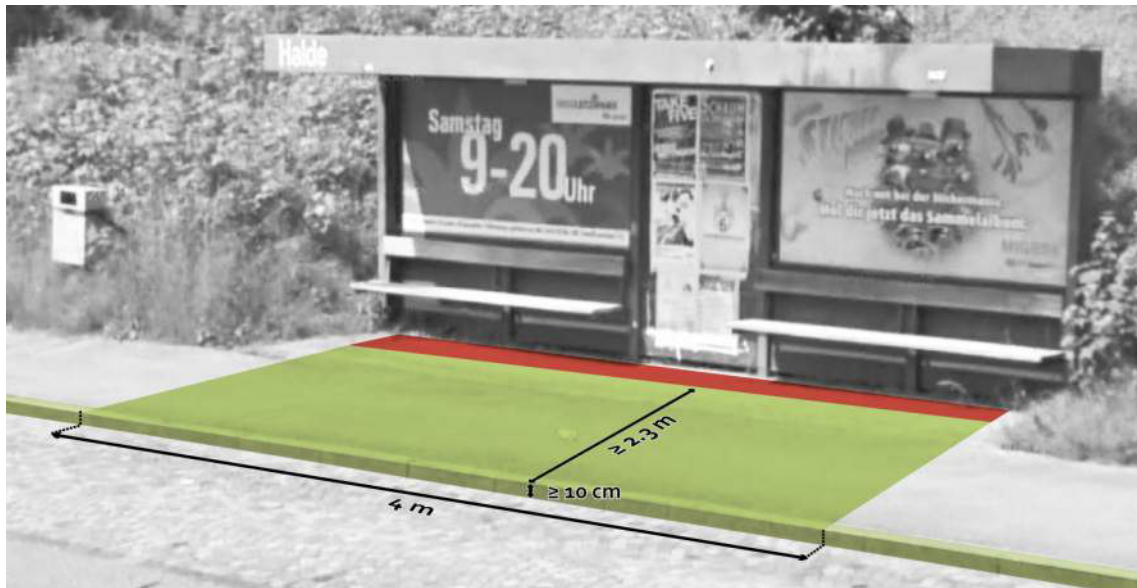


Abbildung 4 Mindestanforderungen für die Benutzbarkeit der Haltestellen

Bei einer Haltekantenhöhe unter 10 cm übersteigt die Rampenneigung den aus Sicherheitsgründen vorgeschriebene maximalen Wert von 18%. Der Ein- und Ausstieg ist für gehbehinderte Personen, insbesondere Rollstuhlfahrende (meist) nicht mehr möglich oder riskant. Auch wenn die Breite des Manövrierbereichs kleiner als 2.3 m ist, gilt die Haltestelle als nicht benutzbar für Rollstuhlfahrende, da der Platz für eine Benutzung der Klapprampe nicht ausreicht.

Bushaltestellen, welche die obigen Mindestmasse (Abbildung 4) nicht erreichen, gelten als nicht benutzbar für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrende.

Bei besonders wichtigen Haltestellen mit häufiger Nutzung durch Rollstuhlfahrende und gehbehinderte Personen soll auch bei bereits benutzbaren Haltestellen geprüft werden, ob eine hohe Haltekante bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist realisiert werden kann. Zur Beurteilung der Bedeutung einer Haltestelle können die Kriterien gemäss Kapitel 3.2.c–3.2.e zur Anwendung kommen.

b. Ausbau im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus bis Ende 2023

Stehen bis Ende 2023 ordentliche Sanierungen oder Drittprojekte an, müssen Haltestellen gleichzeitig hindernisfrei ausgebaut werden.

c. Wichtige Institutionen mit spezieller Bedeutung für gehbehinderte Personen

Relevant sind Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Behindertenwerkstätten und weitere öffentliche Einrichtungen. Eine Haltestelle fällt in die Priorität 1, wenn sich in ihrem Umkreis von 200 m solche Institutionen befinden.

d. Haltestelle mit Umsteigefunktion

Eine Haltestelle fällt in die Priorität 1, wenn die Haltestelle den Umstieg auf die S-Bahn, das Tramnetz und/oder andere Regionalbuslinien herstellt. Werden indes mehrere hintereinander folgende Haltestellen durch Buslinien bedient, die über längere Strecken parallel geführt werden, handelt es sich bei diesen nicht um Umsteigepunkte.

Detaillierte Informationen hierzu liegen bei den markverantwortlichen Verkehrsunternehmen vor.

e. Frequenz Ein- und Aussteigender

Relevant sind die Anzahl der Ein- und Aussteigenden pro Haltestelle (beide Richtungen, in der Regel zwei Haltekanten). Eine Haltestelle fällt beispielsweise in die Priorität 1, wenn sie mehr als 500 Ein- und Aussteigende pro Tag aufweist. Diese Informationen können beim marktverantwortlichen Verkehrsunternehmen in Erfahrung gebracht werden.

3.3 Verhältnismässigkeit

Mit der Prüfung der Verhältnismässigkeit wird abgeschätzt, ob der zu erwartende Nutzen für die gehbehinderten Personen in einem angemessenen Verhältnis insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu den Anliegen des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes oder zu den Interessen der Verkehrs- und Betriebssicherheit steht. Die Verhältnismässigkeit muss von Fall zu Fall beurteilt werden.

Gemäss den Erfahrungen des Kantons Zürich entscheidet sich die Verhältnismässigkeit meist am Kriterium des wirtschaftlichen Aufwandes, also an den Ausbaukosten pro Haltestelle. Für eine Haltestelle mit hoher Priorität sind höhere Kosten verhältnismässig als für Haltestellen mit tieferer Priorität.

Hinweise zur Prüfung der Verhältnismässigkeit:

- Die Kostenermittlung erfolgt üblicherweise im Rahmen einer Vorstudie für einen Haltestellenumbau.
- Für die Beurteilung sind nur die Kosten relevant, die für die hindernisfreie Ausgestaltung notwendig sind. Nicht relevant sind beispielsweise Kanalsanierungen oder Radweganpassungen, die gemeinsam mit der Anpassung der Bushaltestelle vorgenommen werden.

Neben den Kosten gibt es weitere Faktoren, die in eine Verhältnismässigkeitsprüfung einfließen müssen (Ortsbildschutz, Heimatschutz, Verkehrs- und Betriebssicherheit, topographische Verhältnisse etc.).

4 Empfehlung für das weitere Vorgehen

Das Amt für Verkehr und der Zürcher Verkehrsverbund empfehlen den Zürcher Gemeinden gemäss den untenstehenden Schritten vorzugehen und diese zu dokumentieren. Durch die Dokumentation wird sichergestellt, dass bei allfälligen rechtlichen Auseinandersetzungen die Anstrengungen und Überlegungen der Gemeinde gewürdigt werden können.

Schritt 1: Auswertung der Haltekanten, die heute für gehbehinderte Personen als benutzbar beurteilt werden (siehe hierzu Erläuterungen 3.2a). Für die Haltestellen, die für gehbehinderte Personen als benutzbar gelten, sind in der Regel keine zusätzlichen Ausbauten bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist erforderlich. Im Rahmen der üblichen Sanierung kann der Ausbau gemäss dem baulichen Standard auch nach Ablauf der Umsetzungsfrist erfolgen. Eine Ausnahme stellen besonders wichtige Haltestellen mit häufiger Nutzung durch Personen im Rollstuhl und gehbehinderten Personen dar, wo die Umsetzung des autonomen Zustieg (hohe Haltekante) bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist geprüft werden soll.

Schritt 2: Analyse der Haltestellen, die bis Ende 2023 voraussichtlich im Rahmen von Drittprojekten oder Haltestellenerneuerungen ohnehin umgebaut werden. Es muss sichergestellt werden, dass die Bushaltestellen im Regelfall bei der Sanierung hindernisfrei ausgestaltet werden. Für die Haltestellen, die saniert werden, sind keine zusätzlichen Massnahmen erforderlich.

Schritt 3: Die Bedeutung der Bushaltestelle für gehbehinderte Personen wird mit Hilfe des Vorgehensschemas (Abbildung 3, Schritt 3) bestimmt. Das AFV und der ZVV empfehlen, für möglichst alle Haltestellen Machbarkeitsstudien mit Kostenschätzungen (+/-30%) auszuwerten. Bei sehr hohem Planungsaufwand kann dieser Schritt auf die Haltestellen der Priorität 1 und 2 reduziert werden.

Schritt 4: Auf Basis der Kostenschätzungen aus den Machbarkeitsabklärungen erfolgt die Beurteilung der Verhältnismässigkeit. Da der hindernisfreie Umbau von Bushaltestellen viele Kostenfaktoren beinhaltet, kann kein einheitlicher Schwellenwert für Umbaukosten angegeben werden.

Umsetzungsphase: Mit diesem Vorgehen wird sichergestellt, dass der Handlungsbedarf rechtzeitig erkannt wird. Die als verhältnismässig beurteilten Haltestellenumbauten können dann bis zum Ablauf der Umsetzungsfrist noch ausgelöst werden.

Anhang

Anhang 1: Fotos von Haltestellen mit hohen Haltekanten



Fallbeispiele

Haltestelle A

Grundlagen	
Haltekantenhöhe/Manövrierbereich	10 cm / 2.4 m
Ausbau im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus bis Ende 2023	Belagssanierung für das Jahr 2019 geplant
Wichtige Institutionen mit spezieller Bedeutung für gehbehinderte Personen	Nein
Umsteigepunkt	Nein
Frequenz Ein- und Aussteiger pro Tag	700
Auswertung gemäss Empfehlung	
Schritt 1	Die Benutzbarkeit der Haltestelle gemäss Kapitel 3.2.a ist gewährleistet. Sie entspricht den Mindestanforderungen (Haltekantenhöhe mind. 10 cm, Manövrierbereich mind. 2.3 m). Die Sanierung ist 2019, das heisst noch vor Ablauf der BehiG-Frist, geplant.
Schlussfolgerung	Bis zur Sanierung müssen keine Massnahmen getroffen werden. Im Rahmen der Sanierung, werden die Haltekanten gemäss baulichem Standard (Haltekantenhöhe 22 cm) umgebaut.

Haltestelle B

Grundlagen	
Haltekantenhöhe/Manövrierbereich	7 cm / 2.5 m
Ausbau im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus bis Ende 2023	Nein
Wichtige Institutionen mit spezieller Bedeutung für gehbehinderte Personen	Ja
Umsteigepunkt	Nein
Frequenz Ein- und Aussteiger pro Tag	800
Auswertung gemäss Empfehlung	
Schritt 1	Die Benutzbarkeit der Haltestelle ist nicht gewährleistet. Sie entspricht zwar der unter Kapitel 3.2.a aufgeführten Mindestanforderung beim Manövrierbereich (über 2.3 m), weist aber eine zu wenig hohe Haltekante auf (7 cm statt mindestens 10 cm). → Weiter zu Schritt 2
Schritt 2	Bei der Haltestelle findet keine Sanierung im ordentlichen Sanierungszyklus bis Ende 2023 statt, bei der die Haltestelle umgestaltet werden könnte. Eine Umsetzung im ordentlichen Sanierungszyklus ist daher nicht gewährleistet. → Weiter zu Schritt 3
Schritt 3	Aufgrund der wichtigen Institutionen für gehbehinderte Personen im Umkreis von 200 m um die Haltestelle und der Frequenz von 800 Ein- und Aussteigern fällt die Haltestelle in die Priorität 1.
Schlussfolgerung	Durch eine Machbarkeitsuntersuchung sollen die Kosten grob (+/-30%) ermittelt werden. Der Strasseneigentümer entscheidet, ob ein Umbau verhältnismässig ist und setzt diesen gegebenenfalls um (Haltekantenhöhe 22 cm).

Haltestelle C

Grundlagen

Haltekantenhöhe/Manövrierebereich	10 cm / 2.3 m
Ausbau im Rahmen des ordentlichen Sanierungszyklus bis Ende 2023	Nein
Wichtige Institutionen mit spezieller Bedeutung für gehbehinderte Personen	Ja
Umsteigepunkt	Nein
Frequenz Ein- und Aussteiger pro Tag	550

Auswertung gemäss Empfehlung

Schritt 1	Die Benutzbarkeit der Haltestelle ist gewährleistet. Sie entspricht den Mindestanforderungen (Haltekantenhöhe mind. 10 cm, Manövrierebereich mind. 2.3 m).
Schlussfolgerung	Die Haltestelle ist benutzbar, eine Sanierung innerhalb der BehiG-Frist ist nicht vorgesehen. Da sich die Haltestelle aber sowohl in der Nähe einer wichtigen Institutionen mit spezieller Bedeutung für gehbehinderte Personen befindet als auch mehr als 500 Ein- und Aussteiger aufweist, ist ein vorzeitiger Ausbau mit einer hohen Haltekante zu prüfen. Durch eine Machbarkeitsuntersuchung sollen die Kosten grob (+/-30%) ermittelt werden. Der Strasseneigentümer entscheidet, ob ein Umbau verhältnismässig ist und setzt diesen gegebenenfalls bis 2023 um (Haltekantenhöhe 22 cm).

Technische Normen Wasserversorgung (Beiblatt Baubewilligungen)

Die technischen Normen der Wasserversorgung Regensdorf (WVR) basieren auf folgenden Grundlagen:

- Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO), Gemeinde Regensdorf
- Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW)
- Richtlinien VKR (Verband für Kunststoff-Rohre und -Rohrleitungsteile)

Grundsätze

- Als Hausanschluss wird das Leitungsstück (inkl. T-Stück / Schieber) ab der Versorgungsleitung bis und mit Wasserzähler bezeichnet.
- Über die Ausführung und Bemessung der Anschlussleitungen und die Anordnung der Wasserzähler entscheidet die WVR.
- Die WVR führt die Rohrinstallationen ab der Versorgungsleitung bis und mit Hausanschlussstück aus (Liefergrenze gemäss Bild 6). Die Rohrinstallation der internen Hausanschlussleitung ab dieser Übergabestelle bis zum Wasserzähler erfolgt durch das vom Bauherrn beauftragte (vom SVGW zugelassene) Sanitärunternehmen unter Aufsicht der Wasserversorgung.

Bodenleitung

- Die Grabarbeiten sind durch den vom Bauherrn beauftragten Baumeister auszuführen. Ausnahme: Bei Zuleitungen von Sprinkleranlagen werden auch die Grabarbeiten durch die Wasserversorgung ausgeführt.
- Die Ausführung des Grabens ist vorgängig mit dem Gemeindeingenieur zu besprechen. Der Anschluss an die Hauptleitung wird durch den Gemeindeingenieur angezeichnet. Die Grabensohle ist im gewachsenen Baugrund zu erstellen. Das Grabenprofil (Bild 1) ist einzuhalten.
- Die geltenden Vorschriften der SUVA und die Richtlinien der SVGW sind einzuhalten.
- Die Hauseinführungen sind gemäss (Bild 2) oder in Ausnahmefällen gemäss (Bild 3) auszuführen.
- Die Hauseinführung muss mindestens 1m (Bild 4) von einem Lichtschacht oder Treppen-abgang entfernt sein (Frostgefahr).
- Wasserleitungen dürfen nicht zum Erden von elektrischen Anlagen verwendet werden.
- Die Wasserversorgung behält sich das Recht vor die Rohrlegearbeiten nicht auszuführen, wenn der Graben nicht den gültigen Normen und Vorschriften entspricht.
- Mit dem Einfüllen des Grabens darf erst begonnen werden, wenn die Druckprüfung erfolgreich durchgeführt und die Leitung durch die WVR / den Gemeindeingenieur abgenommen und eingemessen worden ist. Der Gemeindeingenieur oder die WVR teilt der Bauunternehmung mit, wann der Leitungsgraben eingedeckt werden darf. Der Gemeindeingenieur oder die WVR sind befugt, nicht gemeldete Leitungen und Anlagen ohne jegliche Kostenfolgen wieder freilegen zu lassen.
- Der Hauseigentümer hat an der Hausfassade genügend Fläche für ein Schieberhinweis-schild zur Verfügung stellen.

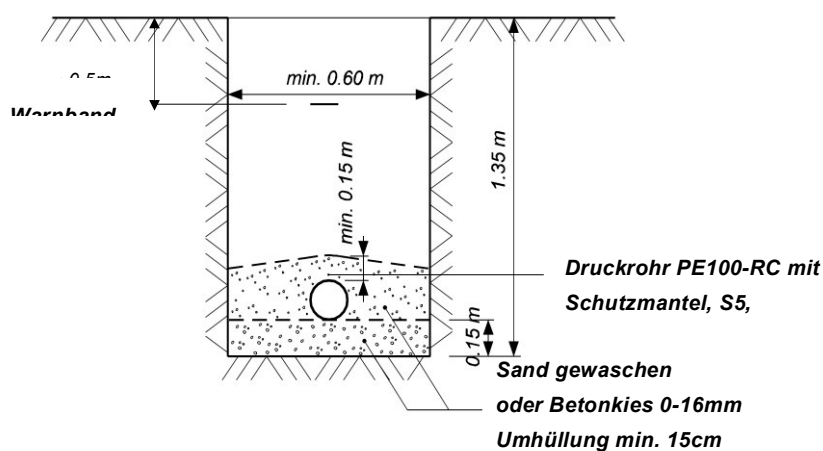
Hausanschlussleitung Intern / Hausinstallationen

- Die Hausanschlussleitung ist intern ab der Übergabestelle bis zum Wasserzähler auf ihrer ganzen Länge offen und sichtbar zu führen.
- Insofern die WVR keine anderslautende Regelung trifft gelten die Normen der Wasserversorgung der Stadt Zürich.

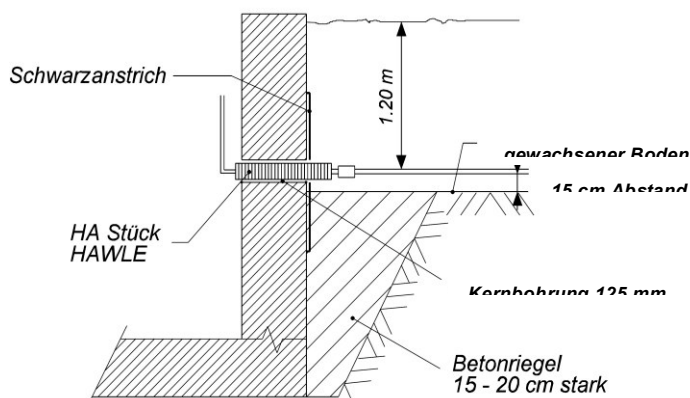
Bauwasser

- Der Bauwasseranschluss ist gemäss Bild 5 auszuführen.
- Wasserentnahme ab einem Hydranten ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Bewilligung der WVR zulässig.

Grabenprofil (Bild 1)

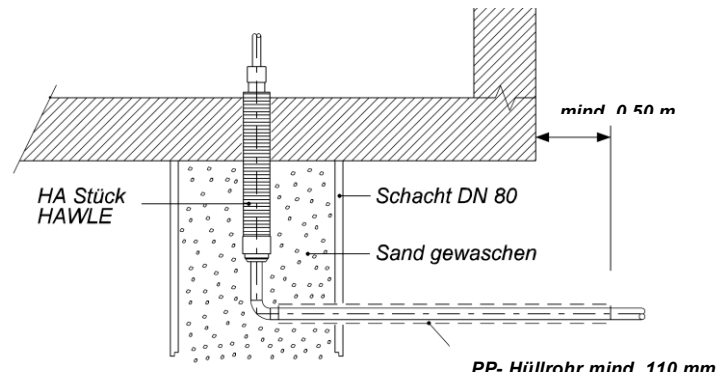


Hauseinführung (Bild 2)

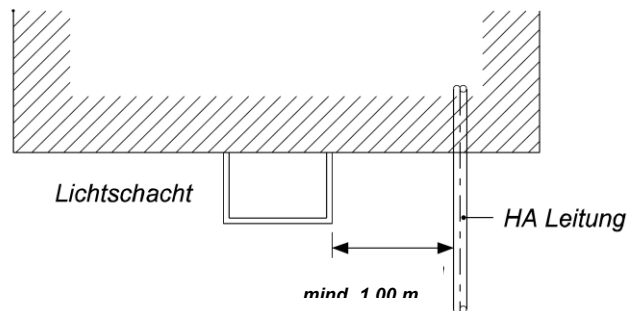


Die Hauseinführung wird durch die WVR zugewossen. Zwecks zusätzlicher Abdichtung ist um die Hauseinführung aussen, ein Schwarzanstrich (bauseits) aufzubringen.

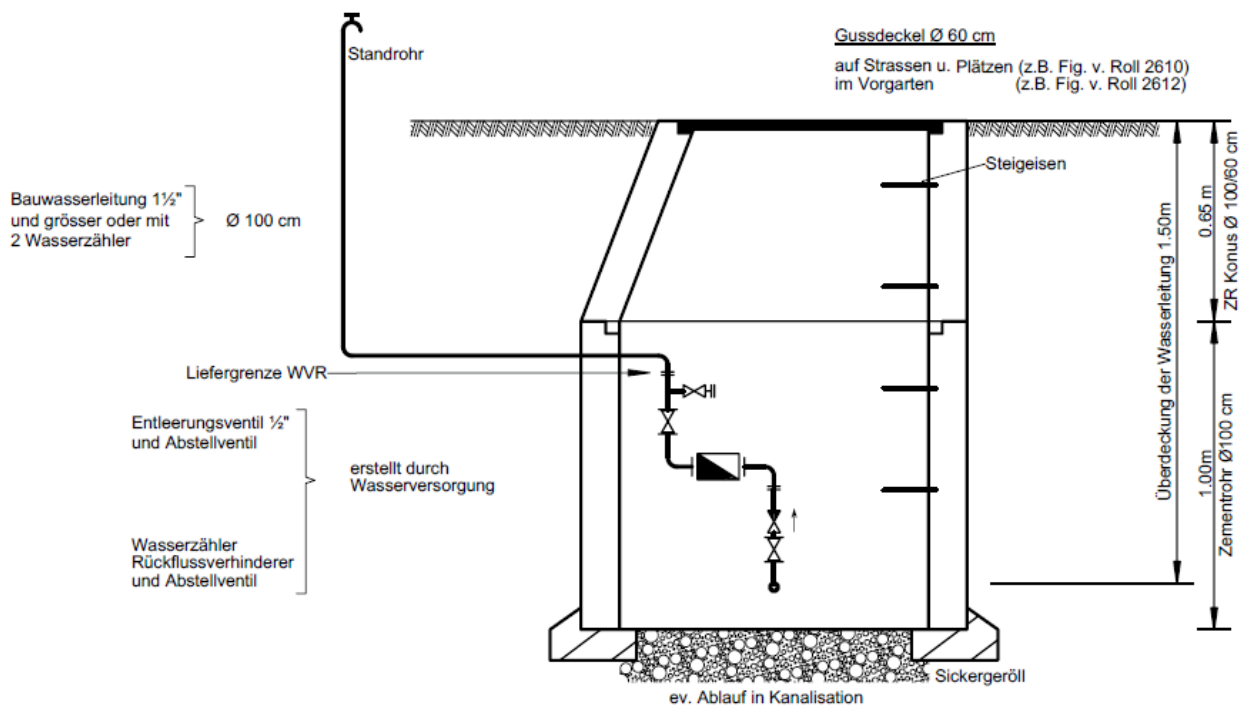
Hauseinführung durch Bodenplatte (Bild 3)



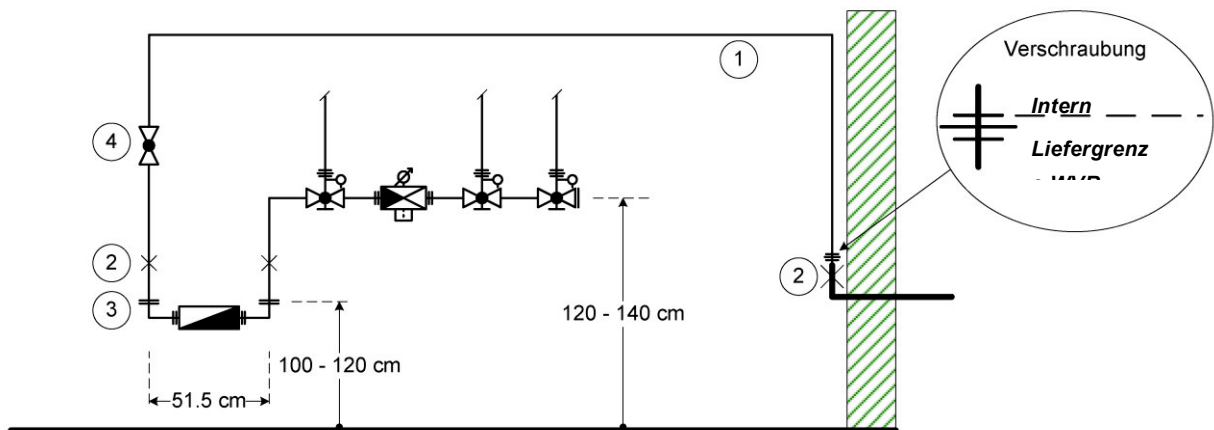
Abstand von baulichen Objekten (Bild 4)



Bauwasseranschluss (Bild 5)



Anschluss ohne zentrale Warmwasseraufbereitung (**Bild 6**)

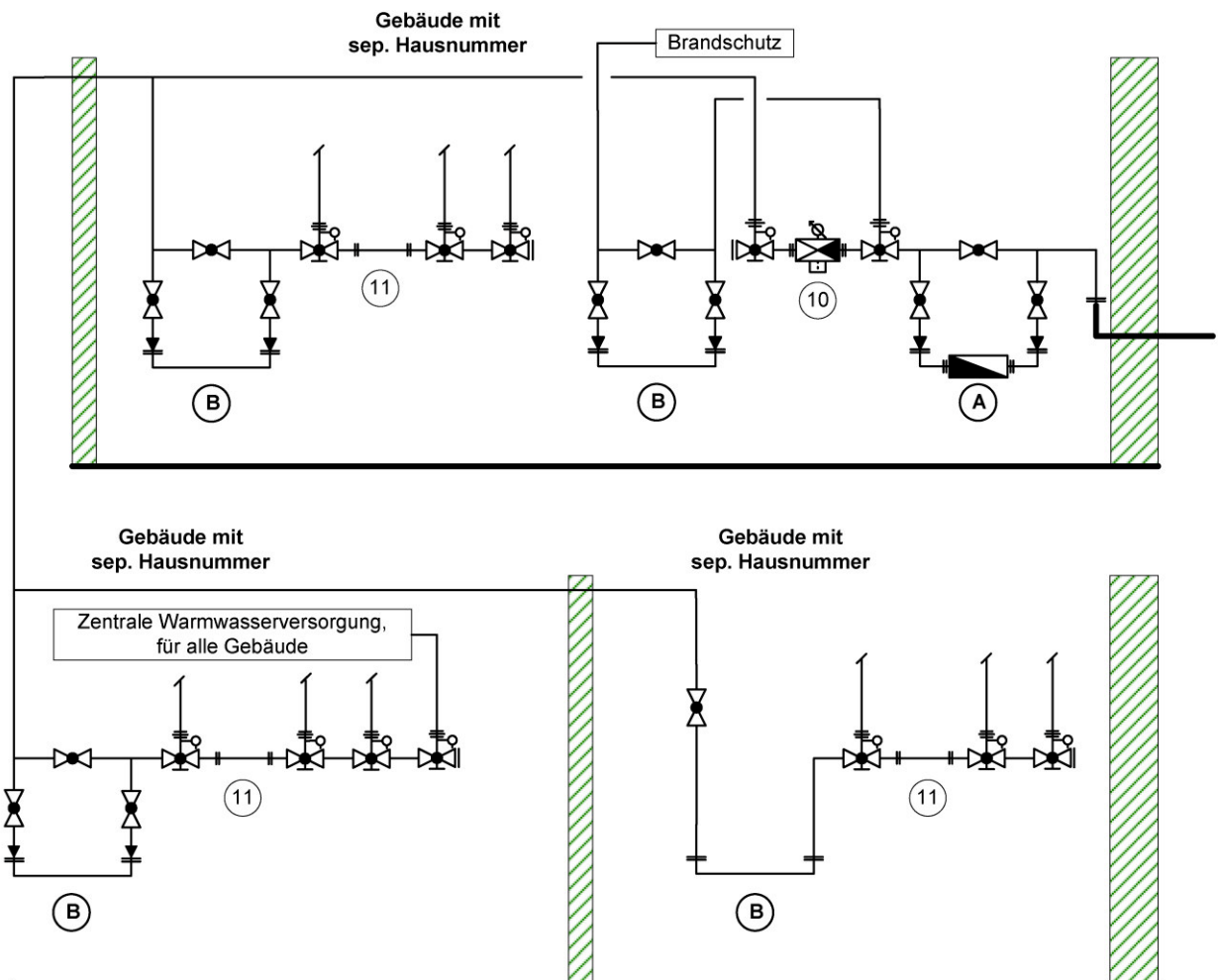


Legende

1. Werkstoffe Hauszuleitung: Rostbeständige oder verzinkte Stahlrohre
2. Befestigung (Rohrschelle X) mit Grundplatte und Gummieinlage
3. Flansch RN 90065 1 1/4" bis 2" (Für WZ-Größen DN 15-50 mm)
4. Geradsitzabstellventil oder Schieber mit Weichdichtung

Installationsempfehlung Druckreduzierventil für zentrale Warmwasserversorgung

Damit bei einer zentralen Warmwasserversorgung die Druckgleichheit zwischen Kalt- und Warmwassersystem gewährleistet ist, sollte ein zentrales Druckreduzierventil eingebaut werden. Brandschutzeinrichtungen sind am Netzdruck, vor dem zentralen DRV, anzuschliessen.

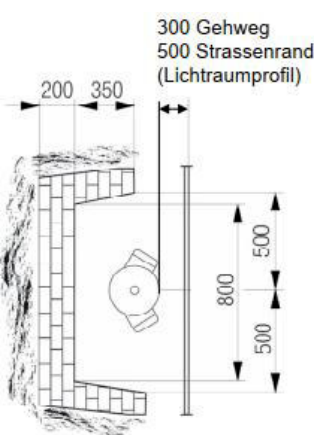
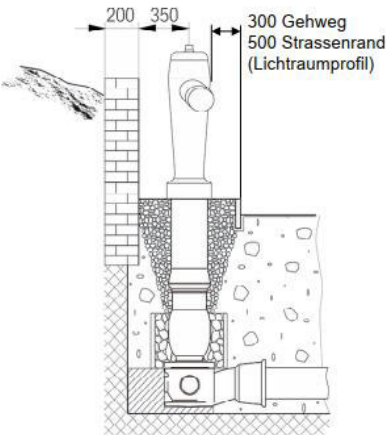


Legende

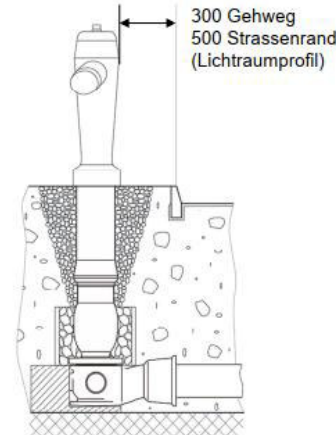
- A. Wasserzähler WVR
- B. Private Wasserzählervorrichtung
- 10. Druckreduzierventil mit Filter und Manometer
- 11. Eventuell Pässstück für DRV

Standort Hydranten

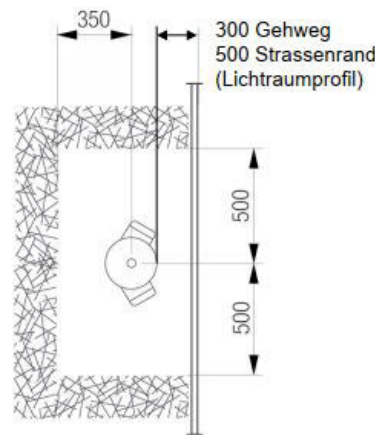
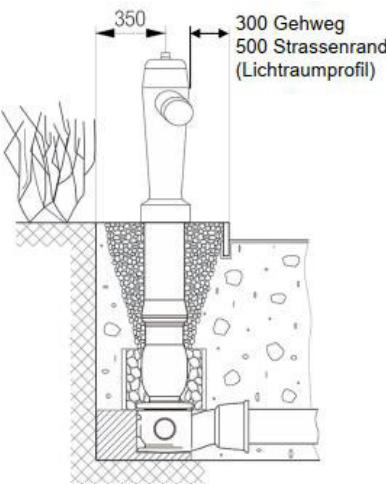
Böschungsnische



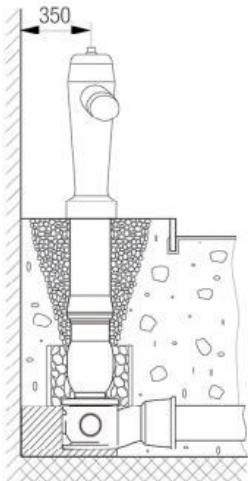
Gehweg / Strassenrand



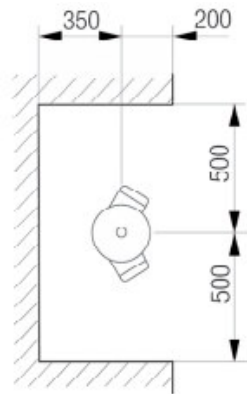
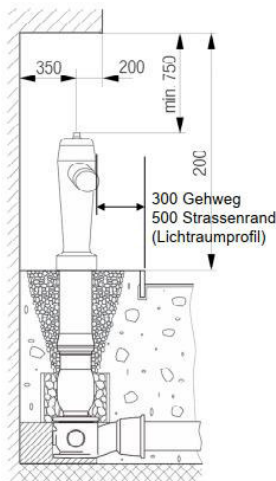
Rabatte/Heckennische



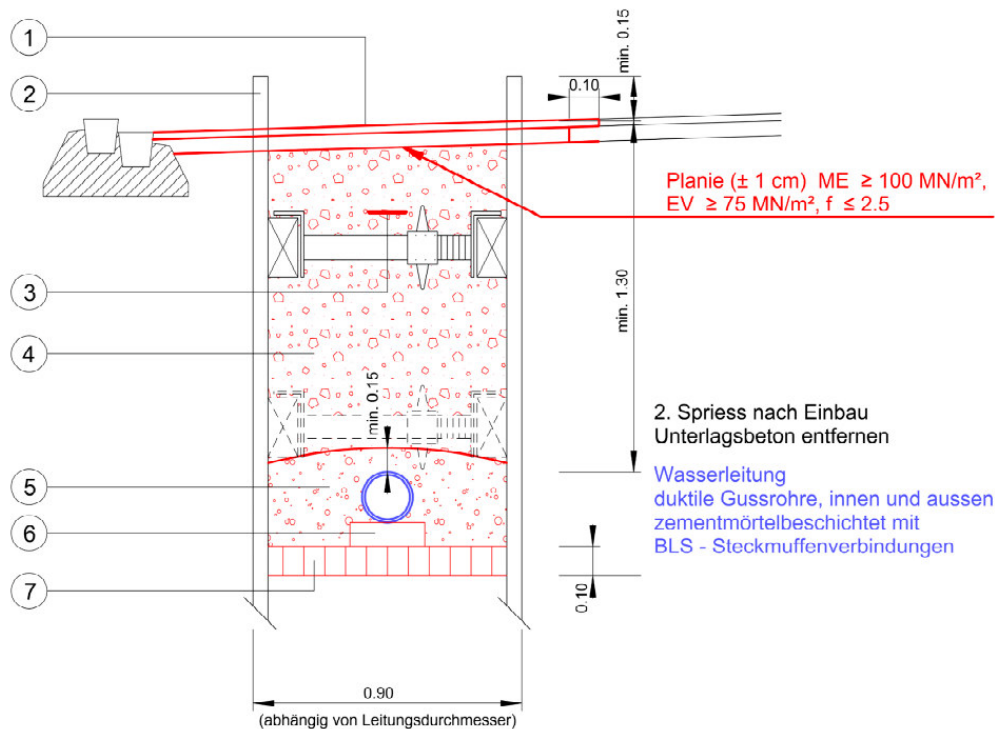
Hausmauer



Mauernische



Normalprofil und Grabenauffüllung



1. Belag (gem. Richtlinien TAZ)
2. Spriessung (Longarine mind. 6.00 m)
Spriessenelemente dürfen nur nach Absprache mit dem Netzdienst / Bauleitung verwendet werden.
3. Warnband (Lieferung bauseits)
ca. 50 cm unter Terrain
4. Ungebundenes Gemisch 0/45 OC 85 (gem. SN 670 119-NA), in Schichten eingebracht
5. Betonrundkies 0/16 (kein gebrochenes Material)
6. Rohrunterlage
(KS-Stein mit Neoprenunterlagen, nach Bettung entfernen)
7. Grabensohle, Geröll 30/50 (bei schlechtem Untergrund) oder Rundkies 0/16

Sämtliche Arbeiten sind gemäss SVGW Richtlinie W4 auszuführen; ausgenommen sind zusätzliche Anforderungen dieser technischen Richtlinie.

Die Rohrbettung ist mindestens 10cm hoch mit einer gut verdichteten Schicht aus Geröll 30/50mm oder Betonkies 0/16mm zu erstellen. Die Grabensohle ist so auszuführen, dass die Rohre auf ihrer gesamten Länge aufliegen. Punktlagerungen sind unzulässig. Vorhandene Hohl- und Zwischenräume sind aufzufüllen und temporäre Rohraufleger müssen nach der Bettung entfernt werden. Durch das Einbringen und Verdichten des Verfüllmaterials bzw. durch das Unterstopfen der Rohrleitung darf weder deren Lage noch Höhe verändert werden.

Die Seitenverfüllung der Rohre muss in jedem Falle lagenweise über die gesamte Grabenbreite erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass die erforderliche Auflagefläche für die weiteren Verfüllungsschichten erreicht wird. Die Seitenverfüllung sollte gleichzeitig auf beiden Seiten der Rohrleitung eingebracht und verdichtet werden.

Die Rohrüberdeckung soll minimal 15cm über dem Rohrscheitel und 10cm über der Muffe betragen. Die Rohrüberdeckung ist so auszuführen, dass beim Einbau, Einfüllen und beim lagenweisen verdichteten Einbau des Bodens das Rohr nicht beschädigt wird.

Allgemeine Bedingungen für Aufgrabungen und Werkleitungsverlegung im Gemeindegebiet Regensdorf

1. Rechtliche Grundlagen

Es gelten jeweils die zum Zeitpunkt der Anwendung gültigen Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien.

Technische Richtlinien Gemeinde Regensdorf
 Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf
 SIA Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
 SN Schweizer Norm / VSS-Norm
 SUVA-Vorschriften (BauAV, SR 832.311.141)
 Sondergebrauchsverordnung (SGV 700.3)
 Strassengesetz des Kanton Zürich (StrG 722.1)
 Signalisationsverordnung (SSV 741.21)

2. Leitungen & Vermessung

Vor Inangriffnahme der Grabarbeiten, hat sich der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) selbst bei den nachstehend aufgeführten Organen über Leitungen und Vermessungszeichen zu erkundigen:

Wasser & Abwasser	EFP AG	044 843 41 63	geomatik@efp.ch
GVG (Gruppenwasserversorgung Glattal)		044 544 86 00	info@gruppenwasser-gvg.ch
Elektrizität	EKZ	058 359 21 11	regionlimmattal@ekz.ch
Gas-/Fernwärme	Energie 360°	043 317 21 77	planauskunft@energie360.ch
Fernwärme	Paul Aecherli AG	044 840 62 50	info@aecherliholz.ch
Erdgas	Ostschweiz AG	044 733 61 11	werkleitungsanfragen@ego-ag.ch
Telekommunikation	Sunrise	058 777 30 42	leitungskataster.ost@sunrise.net
Telekommunikation	Swisscom AG	0800 477 587	www.swisscom.com/maponline
Lichtsignalanlagen	TBA Kanton Zürich	043 259 55 66	pr.tba@bd.zh.ch
Geometer	Acht Grad Ost	043 500 44 00	kloten@achtgradost.ch
Hochspannung	Axpo	056 200 31 11	info@axpo.com
Armasuisse	058 462 21 11		interessenwahrung.immobilien@armasuisse.ch

Werkleitungspläne geben generell Auskunft über Art und Lage von bestehenden Werkleitungen. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben kann keine Garantie übernommen werden.

3. Nützliche Kontaktdaten

Werkhof Regensdorf	044 840 20 81	werkhof@regensdorf.ch
Tiefbau Regensdorf	044 842 38 00	tiefbau@regensdorf.ch
Sicherheit Regensdorf	044 842 38 86	sicherheit@regensdorf.ch
Tiefbauamt des Kantons Zürich	043 257 91 10	ub1.tba@bd.zh.ch
Busbetriebe VBG	044 809 56 00	info@vbg.ch
EFP AG (Vertretung Gemeinde)	044 843 41 41	info@efp.ch
Walo Bertschinger AG (Stammgleise)	044 745 23 11	walo@walo.ch

4. Gesuchspflicht und Situationsplan

Das Aufgrabungsgesuch ist für sämtliche Grabarbeiten im Gemeindegebiet Regensdorf einzureichen (wie z.B. für Flurwege, Waldwege, Plätze, Strassen, Geh- und Radwege, unbebaute Parzellen, Grünflächen, usw.).

Dem Gesuch ist zwingend ein aktueller Leitungskatastersituationsplan im Massstab 1:500/1:200 (Format A4/A3) mit den darin rot eingetragenen Aufgrabungsflächen mitzusenden.

Falls notwendig ist dem Gesuch ein Umleitungs-/Signalisationsplan oder Verkehrsdienstkonzept einzureichen.

5. Gültigkeit

Die erteilte Aufgrabungsbewilligung ist 6 Monate ab Ausstellungsdatum gültig. Andernfalls ist ein neues Gesuch einzureichen.

6. Störfälle (Netzstörungen)

Aufgrabungen zur dringenden Behebung von Leitungsschäden und dergleichen sind vor Baubeginn mit der Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung telefonisch zu besprechen. Das Aufgrabungsgesuch mit den dazugehörigen Unterlagen ist umgehend innerhalb von 3 Tagen nachzureichen.

7. Fehlende Bewilligung

Falls Grabarbeiten im öffentlichen Grund durch Dritte ohne Bewilligung der Gemeinde Regensdorf durchgeführt werden, ist diese berechtigt, die Arbeiten/Baustelle sofort einzustellen. Sämtliche Kosten, bauliche Massnahmen inklusive des Rückbaues sowie allfällige weitere Entschädigungsansprüche gehen vollumfänglich zulasten des Verursachers.

8. Benützungsdauer/Verlängerung

Die im Gesuch angegebene Dauer der Benützung ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist so früh wie möglich mindestens 3 Arbeitstage vor Ablauf der bewilligten Benützungsdauer bei der Gemeinde Regensdorf per E-Mail (tiefbau@regensdorf.ch) zu beantragen.

9. Entzug der Bewilligung

Für den Fall, dass sich aus der Anlage oder deren Betrieb Unzukömmlichkeiten ergeben sollten oder den Anordnungen der Strassenaufsichtsorgane nicht Folge geleistet wird, steht der Gemeinde Regensdorf jederzeit das Recht zu, die Bewilligung, ohne Entschädigungsleistungen an die Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) sofort aufzuheben oder weitere Vorschriften zu erlassen.

Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige wegen Wiederhandlung gegen Art. 292 StGB:

Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

10. Ersatzvornahme

Wird öffentlicher Grund über den Gemeingebrauch hinaus ohne Bewilligung oder über eine Bewilligung hinaus benutzt, kann er auf Kosten der fehlbaren Person zwangsweise geräumt und gereinigt werden.

11. Beginn / Fertigstellung

Über den definitiven Baubeginn und über die Fertigstellung der Grabarbeiten (inklusive provisorischer Belag), hat der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung zu informieren.

Baubeginn: mindestens 1 Woche im Voraus. Fertigstellung: Umgehend!

12. Gebühr und Vorauszahlung

Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde. Diese sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar. Zur Sicherstellung der Gebühren kann die Gemeinde Regensdorf eine Vorauszahlung in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangen.

13. Expressgebühr

Das Gesuch muss mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Gemeinde Regensdorf eingereicht werden, andernfalls wird eine Expressgebühr erhoben. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

14. Informationen Anwohner

Anwohner, Anstösser und Grundeigentümer sind über Beeinträchtigungen (wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und dergleichen) frühzeitig durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.

15. Lärmige Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten

Nacht- und Sonntagsarbeiten/Feiertagsarbeiten, die Lärmemissionen verursachen, sind bewilligungs- und kostenpflichtig. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig mit der Abteilung Sicherheit zu klären. Das Formular (Gesuch) ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar.

16. Benützung von öffentlichem Grund

Wer den öffentlichen Grund im Gemeindegebiet Regensdorf in Anspruch nehmen will (z.B. für Parkplätze, Muldenstellung, Installationsplatz, etc.), benötigt dafür eine separate Bewilligung. Die Bewilligung und Benützung des öffentlichen Grundes sind kostenpflichtig.

Das Formular (Gesuch) ist auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf abrufbar. Die Bewilligung wird rechtskräftig, wenn der Rechnungsbetrag vollständig bezahlt ist.

17. Privat

Für Aufbrüche in Privatstrassen und auf privatem Eigentum ist die Bewilligung der jeweiligen Grundeigentümer einzuholen. Die Arbeiten müssen gemäss Normblatt SN 640 535 ausgeführt werden.

18. Kanton

Für Aufbrüche in Kantonsstrassen ist die Bewilligung des Tiefbauamts des Kantons Zürich einzuholen.

19. Stammgleise

Grabarbeiten, die Auswirkungen auf Stammgleise im Gemeindegebiet Regensdorf und deren ordentlichen Betrieb haben können, sind zwischen dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) und dem Eigentümer/Betreiber der Stammschienen vorab zu besprechen und zu vereinbaren, damit die Sicherheit und der ordentliche Betrieb/Güterverkehr gewährleistet ist.

Weitere detaillierte Informationen, einschliesslich Verordnungen und Bestimmungen, sowie nützliche Kontaktdaten zu den Stammgleisen sind auf der Homepage der Gemeinde Regensdorf einsehbar und abrufbar.

20. Signalisation Baustelle/Kontrolle

Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt VSS 40 886 massgebend. Das Liefern, Aufstellen, Vorhalten und Wegräumen der Baustellensignalisationen (Umleitungen), ist durch den Baustellenbetrieb, bzw. Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) zu organisieren. Abschränkungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.

21. Temporäre Signalisationen

Temporäre Signalisationen und/oder Umleitungen, die durch die Gemeinde Regensdorf erstellt werden müssen, sind kostenpflichtig und werden durch die Gemeinde Regensdorf dem Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) in Rechnung gestellt. Die Verrechnung richtet sich nach dem Gebührenreglement der Gemeinde Regensdorf.

22. Verkehrstechnische Massnahmen

Für besondere verkehrstechnische Massnahmen, wie Unterbrechungen der Verkehrsführung, grossräumige Umleitungen oder Markierungen auf öffentlichem Grund, ist eine Bewilligung der Gemeinde Regensdorf erforderlich.

Hierzu sind ein Verkehrskonzept, ein Signalisations- oder Umleitungsplan und/oder ein Verkehrsdienstkonzept bei der Gemeinde Regensdorf einzureichen.

Werden stark frequentierte Strassen oder eine Lichtsignalanlage tangiert, kann die Gemeinde Regensdorf zusätzlich ein Verkehrsgutachten vom einem Verkehrsplaner einfordern.

23. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Grab- und Leitungsarbeiten sind möglichst rasch durchzuführen, um Störungen und Beschränkungen des Verkehrs auf ein Minimum zu beschränken. Während der Bauzeit muss der Verkehr für alle Verkehrsteilnehmer so weit wie möglich, aufrechterhalten bleiben. Ein Unterbruch oder eine Umleitung ist nur nach Absprache mit dem Bereich Tiefbau gestattet.

Für den Langsamverkehr (z.B. Fussgänger, Velofahrende) muss der Verkehrsfluss gewährleistet sein. Die Zufahrten zu Liegenschaften sind in gesicherter Weise offen zu halten und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer muss stets gewährleistet sein.

24. Öffentlicher Verkehr und Busbetriebe, Blauchlichtorganisationen

Der öffentliche Verkehr sowie Fahrzeuge des Rettungs- und öffentlichen Dienstes dürfen nicht behindert oder gefährdet werden (Durchfahrtsbreite mind. 3.5m).

Während der Bauzeit darf es zu keiner Verkehrsbehinderung der Busbetriebe VBG kommen. Die jeweiligen Anforderungen sind frühzeitig und direkt mit den Busbetrieben VBG zu klären.

25. Vermarkungen

Vemarkungen (wie Marksteine, Grenzbolzen oder Polygonpunkte) dürfen nicht entfernt oder versetzt werden. Sollte dies unvermeidbar sein, ist rechtzeitig der zuständige Geometer zu benachrichtigen, damit diese Punkte gesichert werden können. Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet für die vollständige Wiederherstellung der Vermarkungen. Sollten keine Vermarkungen vorhanden sein, empfiehlt die Gemeinde Regensdorf, den Geometer zu informieren. Andernfalls trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) die vollen Kosten für die Wiederherstellung.

26. Ausführung

Die Ausführung der Arbeiten hat vorschriftsgemäss und nach den Regeln der Baukunst zu erfolgen. Massgebend ist das Normblatt SN 640 535 mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

Der Zustand des öffentlichen Grundes ist durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vor den Grabarbeiten mit Fotos festzuhalten.

Die Unternehmung hat vor Inangriffnahme der maschinellen Aushubarbeiten die notwendigen Sondierungen zu veranlassen. Strassenabschlüsse, die unterquert werden, müssen in jedem Fall neu versetzt werden.

Die Gemeinde Regensdorf behält sich vor, auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers), Plattendruckversuche durchzuführen.

27. Grabarbeiten

Für die Grabenspriessung sind die SUVA-Vorschriften massgebend.

Die hinter den Spriessungen entstandenen Hohlräume sind unverzüglich mit geeignetem Material aufzufüllen, damit ein Nachrutschen des Bodens verhindert werden kann. Während des Auffüllens soll die Spriessung von unten her sorgfältig ausgebaut werden, so dass im angrenzenden Terrain keine Setzungen auftreten.

Bei Hohlräumen ist der Belag grossflächig zu entfernen, damit der Graben ordnungsgemäss aufgefüllt und verdichtet werden kann.

Für die Grabenauffüllung ist ungebundenes Gemisch 0/45 OC 85 (Normblatt SN 70 119) zu verwenden.

Die Auffüllung muss schichtweise erfolgen und ist mit geeigneten mechanischen Geräten auf den vorgeschriebenen ME-Wert zu verdichten. Fahrbahn: $\geq 100 \text{ MN/m}^2$ / Geh- und Radweg: $\geq 80 \text{ MN/m}^2$, $f \geq 2.5$.

Bei Werkleitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:
Fahrbahn: $\geq 85 \text{ cm}$ (Walzenbreite 80 cm) / Geh- und Radweg: $\geq 65 \text{ cm}$ (Walzenbreite 60 cm)

28. Stahlplatten zur Überbrückung von Gräben

Stahlplatten sind so zu verlegen, dass keine Spalten oder Absätze zwischen den Platten und dem bestehenden Belag entstehen.

Die Verwendung von Auffahrampen zur Anhebung der Platten auf öffentlichem Grund (Strassen, Wege, Plätze) ist untersagt. Ein Verrutschen oder Schlagen der Platten bei Überfahrten muss zwingend verhindert werden.

In Sonderfällen oder bei Unklarheiten entscheidet die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertreter.

29. Winterdienst

Falls der Winterdienst nicht von der Gemeinde Regensdorf durchgeführt werden kann, muss der Baustellenbetrieb diesen übernehmen. Die Kosten für den durch den Baustellenbetrieb erbrachten Winterdienst trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber).

30. Reinigung

Durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) verunreinigter öffentlicher Grund (z.B. Fahrbahnen, Geh- und Radwege, etc.) ist sofort zu reinigen (StrG 722.1, §27, Pflichten Dritter).

Im Unterlassungsfall wird die Reinigung auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers) durch die Gemeinde Regensdorf angeordnet.

31. Belagsarbeiten und Bestimmungen der Einbaufläche

Der Belag muss entlang des Grabenrandes mit einem Breitflachmeissel oder einer Trennscheibe über die gesamte Belagstiefe angeschnitten werden.

Das Aufbrechen des Belages ohne Anschneiden ist untersagt.

Der Graben ist vollständig und fachgerecht nach den Regeln der Baukunst aufzufüllen und mit einem provisorischen Belag zu versehen. Als provisorischer Belag sind ausschliesslich Heiss- oder Kaltasphaltbelag oder Magerbeton zulässig.

Etwa 40 cm unterhalb der Belagsoberkante, mindestens jedoch 20 cm über der Oberkante der Leitung, ist über die gesamte Länge des Grabens ein Warnband aus Kunststoff zu verlegen.

Restflächen: Beträgt die Breite des verbleibenden Belags auf einer oder beiden Seiten der Instandstellungsfläche ≤ 50 cm, so ist der Belag auf diesem schmalen Streifen durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vollständig zu entfernen und zusammen mit der übrigen Fläche zu erneuern bzw. abzurechnen. Damit der Belagseinbau nach den Regeln der Baukunst erfolgen kann, muss die Instandstellungsfläche einer grösseren, rechteckigen Fläche entsprechen.

Je nach Zustand und Qualität des Belags kann die Gemeinde von dieser Regelung abweichen und den Einbau anordnen, gegebenenfalls bis zur gesamten Breite der Fahrbahn oder des Gehwegs. Sollte die Instandstellungsfläche nicht diesen Vorgaben entsprechen, behält sich die Gemeinde Regensdorf oder deren Vertreter vor, mit den Belagsarbeiten die Fläche zu Lasten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhaber) entsprechend anzupassen.

Für das Ausmass wird die tatsächlich bearbeitete Fläche bzw. Länge gemessen. Wenn, wie bereits erwähnt, die Breite des verbleibenden Belags ≤ 50 cm beträgt, ist der schmale Streifen durch den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) ebenfalls zu entfernen und gemeinsam mit der übrigen Fläche zu erneuern bzw. abzurechnen.

Sofern in der Bewilligung nicht anders geregelt, erfolgt der Einbau des definitiven Belags durch die Gemeinde oder deren Vertretung auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers). Die Gemeinde oder deren Vertretung entscheidet über die endgültige Einbaufläche, sowohl im Hinblick auf Restflächen als auch auf den allgemeinen Belagseinbau. Die anfallenden Kosten trägt der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) vollständig.

32. Verrechnung Belagsarbeiten

Die Belagsergänzungs- und Instandstellungsarbeiten (inkl. Strassenmarkierungen) werden von der Gemeinde Regensdorf in Auftrag gegeben.

Die Verrechnung an den Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) erfolgt gemäss Ausmass der Gemeinde Regensdorf oder deren Vertretung und zu den aktuellen Verrechnungsansätzen des Tiefbauamtes des Kantons Zürich durch die Gemeinde Regensdorf zuzüglich der aktuell gültigen Mehrwertsteuer.

33. Haftung

Der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) haftet in jedem Fall allein gemäss den einschlägigen Bestimmungen sowohl gegenüber der Gemeinde Regensdorf als auch gegenüber Dritten für sämtliche unmittelbaren und mittelbaren Schäden, die aus den Grabarbeiten, dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entstehen. Die Gemeinde Regensdorf übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen oder Betriebsstörungen der Anlage sowie für allfällige Folgeschäden, die infolge Dritt- oder Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grund entstehen.

Mit dem Baubeginn wird diese Haftung anerkannt. Gegenüber der Gemeinde Regensdorf haftet der Gesuchsteller (Bewilligungsinhaber) gemäss ZGB Art. 679 (Verjährungsfrist 10 Jahre). Die Gemeinde Regensdorf behält sich vor, bei unsachgemässer Ausführung (Ausführung nicht nach den Regeln der Baukunst, ungenügende Verdichtung, Senkungen usw.) die Aufbrüche auf Kosten des Gesuchstellers (Bewilligungsinhabers) fachgerecht ausführen zu lassen.

Für Beschädigungen an den Infrastruktur- und Nebenanlagen sowie für allfällige Folgeschäden haftet vollumfänglich der Verursacher. Schäden werden durch die Vertragsunternehmer der Gemeinde Regensdorf zu Lasten des Verursachers behoben.

Gemeinde Regensdorf

(Diese Allgemeinen Bedingungen treten per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzen alle vorhergehenden Versionen)



Merkblatt

über die Erdung des Schutzleiters in Gebäuden

Grundlage

In elektrischen Niederspannungs-Installationen muss nach Artikel 58 der Eidgenössischen Starkstromverordnung (SR 734.2) der zum Schutz dienende Leiter beim Übergang vom Netz in die Hausinstallation geerdet werden. Damit können im Fehlerfall Potentialdifferenzen zwischen den Gebäudeinstallationen und dem Erdreich vermieden werden.

Die Nullungserdung ist Bestandteil der Hausinstallation. Aus diesem Grund ist deren Erstellung inkl. Unterhalt Sache des Bauherrn bzw. des Hauseigentümers.

Erder in Neuanlagen

Im Versorgungsgebiet der EKZ sind bei Neuanlagen Fundamenterder zu erstellen. Diese müssen nach den Leitsätzen 4113 des Schweizerischen Verbandes für Elektro-, Energie- und Informationstechnik (SEV, Electrosuisse) ausgeführt werden und haben das ganze Gebäude als geschlossener Ring zu umschliessen.

Der beauftragte Elektroinstallateur muss von der Bauleitung rechtzeitig vor Erstellung des Fundamentes benachrichtigt werden, damit er den Fundamenterder verlegen kann. Die Gas- und Wasserzuleitungen sind nach den Richtlinien C2 der Korrosionskommission der SGK (Bezug bei Electrosuisse) bei der Hauseinführung durch Isolierstücke von der geerdeten Niederspannungsinstallation galvanisch zu trennen oder aus nichtleitendem Material auszuführen.

In Bauten ohne armierte Fundamente sind im Einvernehmen mit den EKZ Band- oder Staberder zu erstellen.

Erder in bestehenden Anlagen

In bestehenden Anlagen ist der zum Schutz dienende Leiter bei grösseren baulichen Veränderungen (Totalumbau, Anbau) oder bei einer Änderung des Hausanschlusses (Umschluss von Freileitung auf Kabel) nachträglich zu erden. Ferner müssen Ersatzerder erstellt werden, wenn in ganzen Strassenzügen die als Erder benutzten metallenen Wasserleitungen durch nichtleitende ersetzt werden.

Die Erdungsleitung kann an bestehende Fundamentarmierungen angeschlossen werden, indem an zwei getrennten Stellen der Aussenwand je zwei Armierungseisen von mindestens 8 mm Durchmesser freigelegt werden. Es können auch Band- oder Staberder verlegt werden.

Sind weder armierte Fundamente noch Wasser- bzw. Kabelleitungsgräben vorhanden, kann nach Absprache mit den EKZ auf die Nullungserdung verzichtet werden, sofern die Bedingungen für den Personenschutz in jedem Fall eingehalten sind.

Für Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Elektroinstallateur oder an die zuständige EKZ-Netzregion.

Kontaktadressen

Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

Netzregion Limmattal
Ueberlandstrasse 2
Postfach 792
8953 Dietikon

Telefon: 058 359 21 11
Fax: 058 359 24 10

Netzregion Oberland
Stationsstrasse 15
Postfach 781
8623 Wetzikon 3

Telefon: 058 359 71 11
Fax: 058 359 71 00

Netzregion Sihl
Schönenbergstr. 33
Postfach
8820 Wädenswil

Telefon: 058 359 61 11
Fax: 058 359 61 00

Netzregion Weinland
Deisrütistr.12, Oberohringen
Postfach 382
8472 Seuzach

Telefon: 058 359 41 11
Fax: 058 359 41 00

Standard-Wartehallen



Grundtyp 1 – Wetterwand



Grundtyp 2 – Wartehalle

Angebot

Um Gemeinden und Interessenten die Planung und den Bau von Bus-Wartehallen zu vereinfachen, hat die VBG zwei Grundtypen für unterschiedliche Bedürfnisse entwickelt:

■ Grundtyp 1 – Wetterwand

Wetterwand für Trottoirbereich. Optional ergänzbar mit Beleuchtung, Sitzbank und Windschutz.

■ Grundtyp 2 – Wartehalle

Wartehalle mit seitlichem Windschutz und Sitzbank. Optional ergänzbar mit Beleuchtung und Werbeelement.

Vorteile

- Unterstützung der Gemeinden durch standardisierte Fundamentpläne und Armierungslisten.
- Erfahrung bezüglich Schutz vor Vandalismus, Behindertentauglichkeit, Vogelschutz und Materialienwahl aus dem Projekt Glattalbahn.
- Einheitliches Erscheinungsbild zur verbesserten Wiedererkennung der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Kosten

Die Preise variieren je nach Typ und ausgewählten Zusatzelementen.

- Grundtyp 1 ab CHF 12'000.–
- Grundtyp 2 ab CHF 19'500.–

inkl. Montage durch die Firma Burri AG, Glattbrugg

Die Gemeinde trägt die Kosten und ist verantwortlich für die Erstellung des Fundaments, das preislich je nach Typ und Ausführungsart zwischen CHF 5'000.– und 10'000.– liegt.

Beitrag der VBG

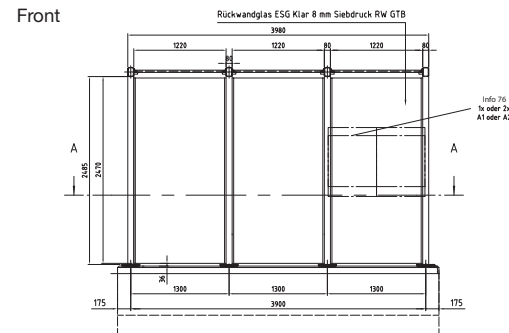
Die VBG hat neben den Wartehallenplänen auch Pläne für Fundamente inkl. Armierungslisten angefertigt, die den Gemeinden kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Ansprechpartner

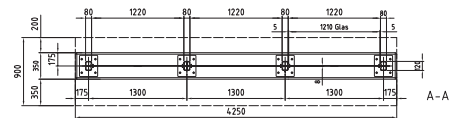
Burri AG Zürich, Public Elements, Sägereistrasse 28, 8152 Glattbrugg, Tel. 044 874 44 22

Standard-Wartehallen

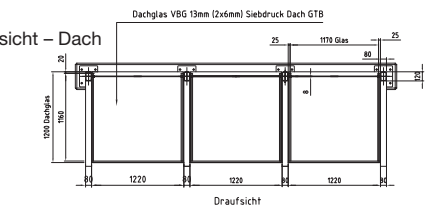
Grundtyp 1 – Wetterwand



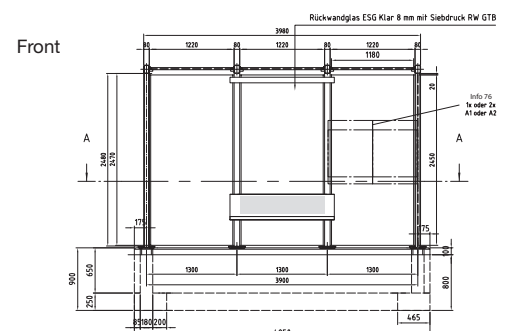
Aufsicht – Grundriss



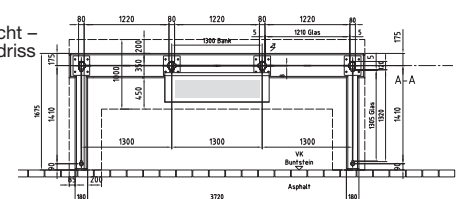
Aufsicht – Dach



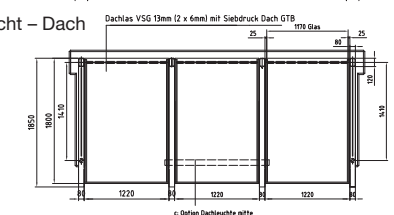
Grundtyp 2 – Wartehalle



Aufsicht –
Grundriss



Aufsicht – Dach



c) Option Dachleuchte mitte